

Lohnbuchhaltung

Änderungen 2013

Inhalt

1	Neue Rechengrößen	4
1.1	Sozialversicherungswerte und -größen 2012/2013	4
1.1	Fälligkeitstermine 2013	5
2	Steuer	6
2.1	ELStAM - <u>Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale</u>	6
■	Einstieg in das ELStAM- Verfahren	6
	Umsetzung in TOPIX:8	7
2.2	Lohnsteuerbescheinigung 2013	11
3	Sozialversicherung	13
3.1	Minijobs ab 2013	13
■	Bestandsschutzregelungen	13
■	Neuregelung	13
■	Sonderfall: Wechsel von Bestandsschutz auf Neuregelung mit Befreiung von der RV-Pflicht	15
3.2	Gleitzone ab 2013	16
	Neuregelung	16
■	Bestandsverhältnisse	17
3.3	GKV-Monatsmeldung und Krankenkassenmeldungen (für SV-pflichtige Mehrfachbeschäftigte)	20
■	Sozialausgleich	20
3.4	GKV-Monatsmeldung (für SV-pflichtige Mehrfachbeschäftigte)	20
	Umsetzung in TOPIX:8	20
3.5	Krankenkassenmeldung: Anforderung Monatsmeldung	21
	Umsetzung in TOPIX:8	21
3.6	Krankenkassenmeldung: Gleitzone	23
	Umsetzung in TOPIX:8	23
3.7	Krankenkassenmeldung: Überschreitung Beitragsbemessungsgrenze	25
	Umsetzung in TOPIX:8	26
3.8	Neue Personengruppe 124 – Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung	28
	Umsetzung in TOPIX:8	28
3.9	Bundesfreiwilligendienst	29
	Umsetzung in TOPIX:8	29
3.10	Unfallversicherung	30
■	Anbindung Online-Mitgliedsnummerprüfung	30
	Umsetzung in TOPIX:8	30
■	Neue UV-Abgabegründe seit 01.12.2012	30
■	Lohnnachweis	31
3.11	Sonstiges in der SV	31
■	Kurzarbeit	31
	Umsetzung in TOPIX:8	31
■	Unterbrechungen	32
	Umsetzung in TOPIX:8	32
■	Getrennte Erzeugung von Beitragsnachweisen und DEÜV-Meldungen	34
■	Neue Rentenschlüsselung	34
■	Entgeltbescheinigungsverordnung zum 01.07.2013	35
	Umsetzung in TOPIX:8	35
■	Neue Datenannahmestelle zum 01.07.2013	35

Umsetzung in TOPIX:8	35
4 Lohnpfändung.....	36
■ Nebenleistungen	36
■ Lohnarten	37
■ Lohnabrechnung.....	37
■ Sonderfall: Lohnabrechnung storniert und neu erstellt.....	39
5 AAG	40
5.1 Allgemein	40
5.2 Änderungen im Datenaufbau	40
■ Einstellungen	41
■ Mitarbeiterkalender	41
■ Antrag erzeugen.....	42
■ Antrag nach dem AAG.....	43
6 Firmenwagen 0,002%-Berechnung	44
Umsetzung in TOPIX:8	44
7 Jahreswechseltätigkeiten	46
7.1 Tätigkeiten vor der Januarabrechnung.....	46
7.2 Sonstige Tätigkeiten	46

1 Neue Rechengrößen

1.1 Sozialversicherungswerte und -größen 2012/2013

Wert	2013	2012
Kranken- und Pflegeversicherung West/Ost	47.250,00	45.900,00
Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in €	(3.937,25)	(3.825,00)
Renten- und Arbeitslosenversicherung West	69.600,00	67.200,00
BBG in €	(5.800,00)	(5.600,00)
Renten- und Arbeitslosenversicherung Ost	58.800,00	57.600,00
BBG in €	(4.900,00)	(4.800,00)
Krankenversicherung in %	15,5	15,5
Rentenversicherung in %	18,9	19,6
Arbeitslosenversicherung in %	3,0	3,0
Pflegeversicherung in %	2,05 (+ evtl. 0,25)	1,95 (+ evtl. 0,25)
Insolvenzgeldumlage in %	0,15	0,04
Maximaler Beitragszuschuss für privat Versicherte		
Krankenversicherung in €	287,44	279,23
Pflegeversicherung in €	40,36	37,29
Jahresarbeitsentgeltgrenze Krankenversicherung (allgemein)		
in €	52.200,00	50.850,00
seit 31.12.2002 privat Versicherte in €	47.250,00	45.900,00
Geringfügigkeitsgrenze	450,00	400,00
Geringverdienergrenze (nur für Auszubildende)	325,00	325,00
Gleitzonenfaktor	0,7605	0,7491
Vereinfachte Formel ab 01.01.2013: Beitragspflichtige Einnahme = 1,2694375 x Arbeitsentgelt - 229,021875		
Vereinfachte Formel Übergangsfälle: Beitragspflichtige Einnahme = 1,2395 x Arbeitsentgelt - 191,60		
Bezugsgröße (z.B. Fiktiventgelt für Behinderte)		
Kranken- und Pflegeversicherung West in €	32.340,00 (2.695,00)	31.500,00 (2.625,00)
Renten- und Arbeitslosenversicherung West in €	32.340,00 (2.695,00)	31.500,00 (2.625,00)
Renten- und Arbeitslosenversicherung Ost in €	27.300,00 (2.275,00)	26.880,00 (2.240,00)

1.1 Fälligkeitstermine 2013

Der Beitragsnachweis muss der Einzugsstelle bereits am fünfletzten Bankarbeitstag des Monats um 0:00 Uhr vorliegen!

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Beitrags-Fälligkeit	29.	26.	26.	26.	28.*/29.	26.	29.	28.	26.	28./29.**	27.	23.
Beitragsnachweis	25.	22.	22.	24.	24.*/27.	24.	25.	26.	24.	24./25.**	25.	19.

* Aufgrund des nicht bundeseinheitlichen Feiertages richtet sich dieser Termin nach dem Sitz der Einzugsstelle. Der Fälligkeitstermin gilt für Bundesländer, in denen der 30. Mai (Fronleichnam) ein Feiertag ist.

** Aufgrund des nicht bundeseinheitlichen Feiertages richtet sich dieser Termin nach dem Sitz der Einzugsstelle. Der Fälligkeitstermin gilt für Bundesländer, in denen der 31. Oktober (Reformationstag) kein Feiertag ist.

2 Steuer

2.1 ELStAM - Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Mit einjähriger Verspätung erfolgt die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale im Kalenderjahr 2013. Der Termin für den erstmaligen Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber und somit der Starttermin für das ELStAM-Verfahren wurde für den laufenden Arbeitslohn und Einmalbezüge, die nach dem 31.12.2012 zufließen, auf den 01.01.2013 festgelegt. Es besteht allerdings kein zwingender Soforteinstieg, sondern dem Arbeitgeber wird ein selbst gewählter Einstieg in das Verfahren im Laufe des Jahres 2013 ermöglicht. Spätestens im letzten Lohnzahlungszeitraum 2013 müssen die ELStAM zwingend abgerufen und angewendet werden. Somit bestehen im Jahr 2013 zwei Verfahren nebeneinander:

- Das Papierverfahren
- Das ELStAM- Verfahren

Im Papierverfahren gelten weiterhin ...

- die Papier-Lohnsteuerkarte 2010
- die Ersatzbescheinigung
- das Mitteilungsschreiben des Finanzamts/ Ausdruck der ELStAM
- die besondere Bescheinigung für den LSt-Abzug aufgrund fehlerhafter Melddaten

■ Einstieg in das ELStAM- Verfahren

Der Arbeitgeber/Vertreter meldet seine Mitarbeiter in der ELStAM-Datenbank an. Hierbei können alle Mitarbeiter einer Betriebsstätte gleichzeitig angemeldet werden. Ein stufenweiser Einstieg zu verschiedenen Zeitpunkten ist aber auch möglich.

Folgende Daten sind für die Anmeldung erforderlich:

- Steueridentifikationsnummer
- Geburtsdatum
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Erstes oder weiteres Beschäftigungsverhältnis

► **Während des Einführungszeitraums ist ein erstes Beschäftigungsverhältnis nur zulässig, wenn die Lohnsteuerkarte 2010 mit Stkl I-V, bzw. eine Ersatzbescheinigung 2011, 2012 oder 2013 mit Stkl I-V vorliegt. Hat der Arbeitgeber die Vereinfachungsregelung für Auszubildende angewendet, ist auch hier das erste Beschäftigungsverhältnis erlaubt.**

Nach erfolgreichem Abruf der Daten hat der Arbeitgeber folgende Möglichkeiten:

- Er wendet die abgerufenen Daten bei der nächsten Lohnabrechnung an.
- Er verzichtet auf die sofortige Anwendung der erstmalig abgerufenen ELStAM-Daten und verwendet weiterhin die LSt-Abzugsmerkmale der Papierform.

Hintergrund für einen Verzicht wäre:

- Der Arbeitgeber will seinen Arbeitnehmern die ELStAM-Daten zur Überprüfung aushändigen.
- Es liegen unterschiedliche Daten vor, die eine Zustimmung des Arbeitnehmers erforderlich machen.
- Der Arbeitnehmer erhält die Möglichkeit, Abweichungen mit dem Finanzamt zu klären.

- Für den Verzicht auf die Anwendung der abgerufenen ELStAM-Daten gibt es eine Kulanzfrist von 6 Monaten. Spätestens nach Ablauf des 6-Monats-Zeitraums ist die Anwendung der ELStAM-Daten vorgeschrieben. Die Anwendung dieser Kulanzfrist löst keine Rückrechnungsverpflichtung aus.

Weitere Informationen, wie z.B. die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale, ein Arbeitgeberwechsel oder auch die Abrufsperrre des Arbeitnehmers finden Sie unter https://www.elster.de/arbeitg_elstam.php#unterlagen. Auch der Leitfaden für das Lohnbüro ist dort unter Punkt 8 erhältlich.

- Aufgrund der kurzen Pilotphase und der Erkenntnisse daraus haben wir die Testphase verlängert. In TOPIX:8 wird daher die Abholung der ELStAM-Daten erst im II. Quartal 2013 für alle Anwender freigeschaltet. Möchten Sie dennoch eher beginnen, melden Sie sich bitte bei unserer Lohnhotline.

Umsetzung in TOPIX:8

Beim Einstieg in der ELStAM-Verfahren sind zwei Maßnahmen notwendig: Die korrekte Eintragung des Beschäftigungsverhältnisses (Hauptbeschäftigung/Nebenbeschäftigung) und die erstmalige Anmeldung der Mitarbeiter für das ELStAM-Verfahren.

(1) Hauptbeschäftigung/Nebenbeschäftigung

Durch das aktuelle Update von TOPIX:8 wird im Mitarbeiter-Datensatz unter **Lohnstammdaten > Steuerkarte** das neue Feld **Beschäftigungsverhältnis** eingefügt:

Steuerkarte				
Gruppe	Feldname	Gültig ab...	Feldinhalt	Info
c.) Kirchensteuer	Keine IdNr auf Steuerkarte	01.05.1999	Nein	Jahr
	Faktor für Steuerklasse 4	01.05.1999		
	Konfession Kürzel	01.05.1999	► --	
	Konfession Ehegatte Kürzel	01.05.1999	► --	
d.) Steuerfreibetrag	Kappung Kirchensteuer beantragt	01.05.1999	Nein	Jahr
	Hinzurechnungsbetrag jährlich	01.05.1999		
	Steuerfreibetrag jährlich	01.05.1999		
e.) LSt. Jahresausgleich	Steuerfreibetrag monatlich	01.05.1999		Jahr
	Altersentlastungsfreibetrag	01.05.1999		
	Lohnsteuerjahresausgleich	01.05.1999	Ja	
f.) Geringfügig	Permanenter LSt Ausgleich	01.05.1999	Nein	Jahr
	Geringfügige Art	01.05.1999	►	
	Geringfügig 20 Prozent	01.05.1999	Nein	
	Geringfügig Pauschale bezahlt	01.05.1999	► Keiner	
g.) Sonstiges	Grenzgänger	01.05.1999	Nein	Jahr
	Kammerbeitrag	01.05.1999	Nein	
	Versorgungsbezugsbeginn	01.05.1999		
Beschäftigungsverhältnis				Hauptbeschäftigung

TOPIX:8 belegt dieses Feld für alle Mitarbeiter mit dem Wert **Hauptbeschäftigung** vor, auch für Ihre Mitarbeiter im Nebenbeschäftigsverhältnis. Die Konsequenz:

- Für alle Nebenbeschäftigen müssen Sie dieses Feld manuell auf den Wert **Nebenbeschäftigung** umstellen.

(2) Erstmalige Anmeldung Ihrer Mitarbeiter

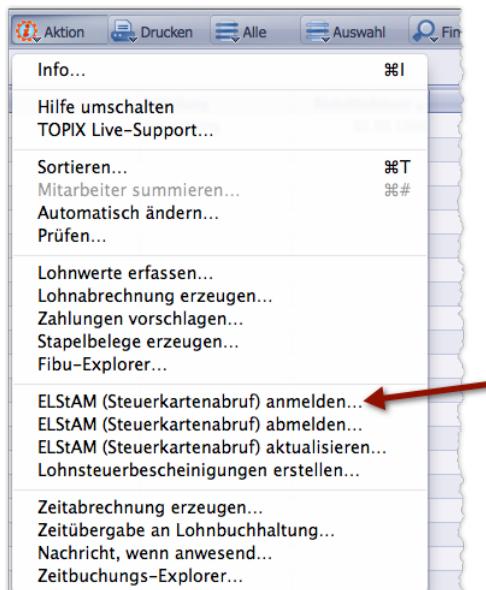
Dies können Sie - wie oben bereits dargestellt - auch stufenweise tun, Sie müssen nicht alle Ihre Mitarbeiter sofort anmelden.

- Bei der Anmeldung werden erstmalig die Lohnsteuerkartendaten abgerufen, die aktuell in der ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern vorliegen.
Nach der Anmeldung ruft TOPIX:8 die aktuellen Daten dieser Mitarbeiter monatlich erneut ab.

So gehen Sie bei der erstmaligen Anmeldung Ihrer Mitarbeiter vor:

1. In der Mitarbeiterliste (**Stamm > Mitarbeiter**) den oder die Mitarbeiter auswählen.

2. Im Schaltflächenmenü *Aktion* den Befehl *ELStAM (Steuerkartenabruf) anmelden...* wählen:



TOPIX:8 meldet die ausgewählten Mitarbeiter für das ELStAM-Verfahren an und ruft deren Lohnsteuerkartendaten ab. Die äußerst rechte Spalte der Mitarbeiterliste zeigt den Status an (mehr dazu siehe nächste Überschrift).

- ➔ Empfehlung: Damit die Mitarbeiter ihre Lohnsteuerkartendaten auf Korrektheit prüfen können, sollten Sie die "Bescheinigung zur Überprüfung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale" für die ausgewählten Mitarbeiter ausdrucken und an die Mitarbeiter aushändigen. Für den Druck wählen Sie im Schaltflächenmenü *Drucken* den Befehl *Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)*.

Die ELStAM-Übersicht in der Mitarbeiterliste

Die Spalte ganz rechts zeigt den Status der Mitarbeiter an:



Die Bedeutung der Symbole:

- Der Mitarbeiter wurde erfolgreich angemeldet und nimmt am ELStAM (Steuerkartenabruf) teil (bis Sie ihn wieder abmelden, wenn er Ihr Unternehmen verlässt).
- Bei der Anmeldung bzw. beim Lohnsteuerkartendatenabruf lag ein Fehler vor.
 - ➔ Ursache dafür kann sein, dass der Mitarbeiter eine Sperrung seiner Daten beantragt hat. In einem solchen Fall sind Sie als Arbeitgeber evtl. dazu verpflichtet, den Arbeitslohn nach der ungünstigsten Steuerklasse VI zu besteuern. Beachten Sie dazu die besonderen Regelungen während der Übergangsphase.
- In der ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern liegen neuere Daten als in TOPIX:8 vor (das ist dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer seine Daten über das Finanzamt hat ändern lassen).
- ➔ Das Symbol im Spaltentitel dient auch als Filterschaltfläche. Durch Klick auf dieses Symbol zeigt die Mitarbeiterliste nur noch die Mitarbeiter an, deren Lohnsteuerkartendaten in TOPIX:8 geändert wurden.

Aktuelle Steuerkartendaten in den Mitarbeiterdatensatz eingeben

TOPIX:8 ruft die aktuellen Lohnsteuerkartendaten bei der Erstanmeldung und von da an einmal monatlich bei der Lohnsteueranmeldung von der ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern ab. Sie können den Abruf aber auch jederzeit manuell starten (Befehl **ELStAM (Steuerkartenabruf) aktualisieren...** im Schaltflächenmenü **Aktion** der Mitarbeiterliste).

Liegen beim Bundeszentralamt für Steuern für einen oder mehrere Mitarbeiter neuere Daten vor, werden diese an TOPX:8 übermittelt. Die Daten müssen Sie vorerst noch manuell in die Mitarbeiterstammdaten übertragen. Gehen Sie dazu so vor:

1. In der Mitarbeiterliste (*Stamm > Mitarbeiter*) die Mitarbeiter identifizieren, deren Daten Sie korrigieren müssen.

Diese Mitarbeiter sind in der Spalte durch das Symbol gekennzeichnet.

Für jeden betroffenen Mitarbeiter gesondert machen Sie wie folgt weiter:

2. Den Mitarbeiter in der Mitarbeiterliste auswählen.

3. Den Bereich *Lohnstammdaten > Steuerkarte* öffnen:

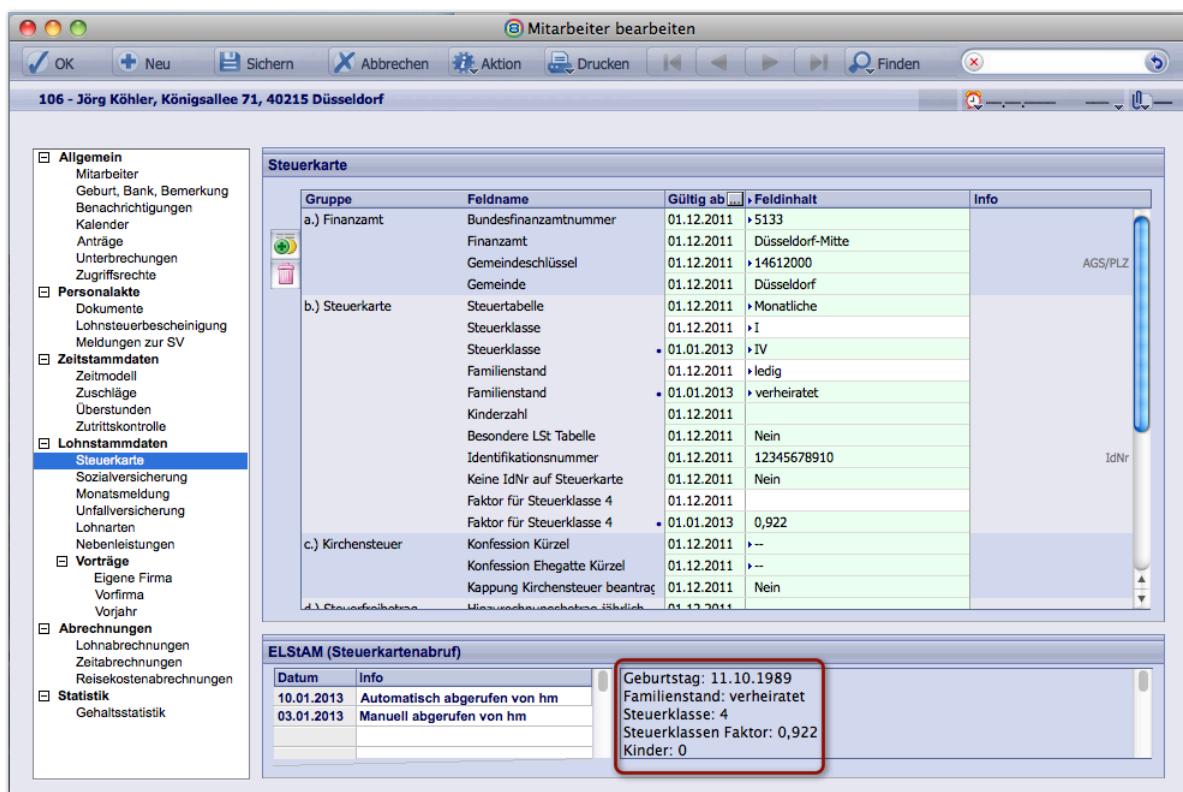


Abbildung: Die vom Bundeszentralamt für Steuern im Rahmen des letzten Abrufs gelieferten Daten sind rechts unten zu finden. Links daneben sehen Sie ein Protokoll der bisherigen Aktualisierungen.

4. Die neuen Daten in jeweils eine neue Zeile der Lohnstammdaten eintragen.

Lohnsteuerabzugsmerkmale der Mitarbeiter drucken

Im Bereich **Mitarbeiter** können Sie im Schaltflächenmenü **Drucken** den Befehl **Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** auswählen. Es wird für die ausgewählten Mitarbeiter ein Ausdruck generiert, mit dem diese ihre abgerufenen Daten überprüfen können.

Bescheinigung zur Überprüfung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

- ggf. auf Wunsch des Arbeitnehmers auszustellen -

Die für den Arbeitnehmer

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Identifikationsnummer	

bisher in der Lohnabrechnung berücksichtigten Lohnsteuerabzugsmerkmale weichen von den erstmalig für den Monat _____ 2013 bereitgestellten ELStAM wie folgt ab:

	bisher in der Lohnabrechnung berücksichtigt	lt. bereitgestellten ELStAM
Steuerklasse		
Faktor bei Steuerklasse vier		
Kirchensteuerabzug des Arbeitnehmers		
Kirchensteuerabzug des Ehegatten (nur bei konfessionsverschiedenen Ehegatten)		
Zahl der Kinderfreibeträge		
Jahres-Freibetrag in Euro		
Jahres-Hinzurechnungsbetrag in Euro		

Datum, Firmenstempel, Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Bitte überprüfen Sie die Abweichung(en). Sofern die bereitgestellten ELStAM zutreffend sind, ist von Ihnen nichts weiter zu veranlassen.

Eine Änderung unzutreffender ELStAM ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen. Für den Antrag auf Korrektur unzutreffender ELStAM steht ein vereinfachter Antragsvordruck zur Verfügung. Für Anträge zur Berücksichtigung eines Freibetrags oder eines Steuerklassenwechsels verwenden Sie bitte die amtlichen Vordrucke. Die Antragsvordrucke erhalten Sie unter www.formulare-bfinv.de (unter Steuern/Lohnsteuer) oder bei Ihrem Finanzamt.

10.12

2.2 Lohnsteuerbescheinigung 2013

In der Lohnsteuerbescheinigung 2013 hat sich kaum etwas geändert. Lediglich der Block, der die Merkmale des Lohnsteuerabzugs enthält, wurde in einigen Bereichen mehrzeilig, und unter „gültig ab“ gibt es kein „von – bis“ Datum mehr.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2013

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

**Paul von Wagner
bei Schulze
Vorm Deich 1b
25832 Tönning**

Datum: 07.01.2013
eTIN: WGNRPLUA82K28J
Identifikationsnummer: 11225588996
Personalnummer: 013
Geburtsdatum: 28.11.82
Transferticket:

Dem Lohnsteuerabzug wurden zugrunde gelegt:

Steuerklasse/Faktor	gültig ab
3	01.01.2013
Zahl der Kinderfreibeträge	gültig ab
2	01.01.2013
Steuerfreier Jahresbetrag	gültig ab
2.400,00 €	01.01.2013
Jahreshinzurechnungsbetrag	gültig ab
Kirchensteuermerkmale	gültig ab
--	01.01.2013

Anschrift und Steuernummer des Arbeitgebers:

**Sport+Design GmbH
Bahnhofstraße 20
83471 Berchtesgaden**

1. Dauer des Dienstverhältnisses	01.01.2013 - 31.12.2013
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl "U"
Großbuchstaben (S.F)	
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.	43.930,56 €
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	3.930,00 €
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.	
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)	
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge	
9. Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre	
10. Ermäßigt besteuerte Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen	
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.	
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.	
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.	
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 9. und 10. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)	
15. Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag	
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen b) Auslandstätigkeitsverlass
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	
18. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	648,00 €
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden - in 3. enthalten.	
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtsstätigkeit	
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsgliederung	
22. Arbeitgeberanteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufständische Versorgungseinrichtungen
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufständische Versorgungseinrichtungen
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung b) zur privaten Krankenversicherung a) zur gesetzlichen Pflegeversicherung
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	3.629,83 €
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung	453,69 €
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung	663,96 €
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung (ggf. Mindestvorsorgepauschale)	
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsbetrag zu 8.	
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.	
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	
32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten	
33. Ausgezahltes Kindergeld	
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)	
Finanzamt Düsseldorf-Mitte Kruppstr. 110 40227 Düsseldorf	
	9198

- Ab 2013 erfolgt die Übertragung der ELSTER-Daten (Lohnsteuerbescheinigung und Lohnsteueranmeldung) nicht mehr über das COALA-Plugin, sondern mittels eines neuen Übertragungsweges namens ERIC (ELSTER Rich Client). Die Verfahrensweise für Sie im Programm ändert sich nicht.
- ☞ Unter dem Betriebssystem Mac OS X wird dieses Plugin nur von den Versionen 10.6 und 10.7 unterstützt. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie mit einem dieser Systeme arbeiten.

3 Sozialversicherung

3.1 Minijobs ab 2013

Die Behandlung geringfügig entlohnter Beschäftigungen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 durch das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5. Dezember 2012 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2474) geändert.

Nachfolgend die wesentlichen Änderungen:

- Die maßgebende monatliche Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen wird ab 1. Januar 2013 von bisher 400 Euro auf 450 Euro erhöht.
- Rentenversicherungspflicht für Beschäftigungen ab 01.01.2013. Eine Bescheinigung der Befreiung in der Rentenversicherung mit den Entgeltunterlagen aufzubewahren
- Beibehaltung der Rentenversicherungsfreiheit für geringfügig entlohnte Beschäftigte mit Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Januar 2013, sowie des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit, solange das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat die Arbeitsentgeltgrenze von 400 Euro nicht überschreitet.
- Erhöhung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für rentenversicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigungen von 155 auf 175 Euro im Monat.
- Bestandsschutzregelungen für Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450,00 Euro. Sie bleiben auf Wunsch über den 31. Dezember 2012 hinaus bis zum 31. Dezember 2014 sozialversicherungspflichtig, mit der Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung auf Antrag

☞ Weitere Informationen finden Sie unter http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/node.html. Auf dieser Internetseite finden Sie unter Download-Center – Formulare und Anträge – auch einen Musterantrag auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

■ Bestandsschutzregelungen

Bei Beginn einer Beschäftigung vor dem 01.01.2013 und einer Jahresarbeitsentgeltgrenze bis zu 4800 € bleibt alles wie bisher. Der Arbeitgeber zahlt 13% KV und 15% RV – Pauschalbeträge. Die Beitragsgruppe bleibt bei 6500.

Sozialversicherung			
Gruppe	Feldname	Gültig ab	Feldinhalt
a.) Beitragsgruppe	Beitragsgruppe KV	01.01.2010	► 6-pauschaler Beitrag
	Beitragsgruppe RV	01.01.2010	► 5-pauschaler Arbeiter
	Beitragsgruppe AV	01.01.2010	► 0-kein Beitrag
	Beitragsgruppe PV	01.01.2010	► 0-kein Beitrag
	Bundesland für SV	01.01.2010	► Bayern
b.) DEÜV	Personengruppe	01.01.2010	► 109-Geringfügig Entlohnte
	Sozialversicherungsnummer	01.01.2010	66260454B494
	EU Versicherungsnummer	01.01.2010	

■ Neuregelung

Für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31.12.2012 beginnen oder Bestandsfälle die durch Gehaltsänderungen die Jahresarbeitsentgeltgrenze von 4800 € übersteigen, aber nicht mehr als 5400 € verdienen gelten die „neuen“ Geringfügigkeits-Richtlinien.

Die Beschäftigung wird rentenversicherungspflichtig. Tragen Sie unter ***Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Sozialversicherung > Beitragsgruppe > Beitragsgruppe RV*** in die Zeile mit entsprechendem Datum ***1-pauschaler/volle Rente*** ein.

Gruppe	Feldname	Gültig ab	Feldinhalt
a.) Beitragsgruppe	Beitragsgruppe KV	01.01.2013	► 6-pauschaler Beitrag
	Beitragsgruppe RV	01.01.2013	► 1-pauschaler/volle Rente
	Beitragsgruppe AV	01.01.2013	► 0-kein Beitrag
	Beitragsgruppe PV	01.01.2013	► 0-kein Beitrag
	Bundesland für SV	01.01.2013	► Bayern
	Personengruppe	01.01.2013	► 109-Geringfügig Entlohnte
b.) DEÜV			

TOPIX:8 berechnet nun automatisch je nach Gehalt die entsprechenden Beiträge. Der Arbeitgeber zahlt weiterhin 13% KV- und 15% RV- Pauschalbeträge der Arbeitnehmer, jedoch trägt die Differenz zum Beitragssatz in der RV (3,9% ab 01.01.2013) der Arbeitnehmer. Die Beitragsgruppe ist nun 6100.

Liegt das monatliche Entgelt unter 175,-€ trägt der Arbeitnehmer die Differenz bis zu der Mindestbemessungsgrenze von 175 €.

- ▶ Personen, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben, können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien. Der schriftliche Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber zu übergeben und von ihm mit den Entgeltunterlagen aufzubewahren. Der Antrag kann bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur ein-

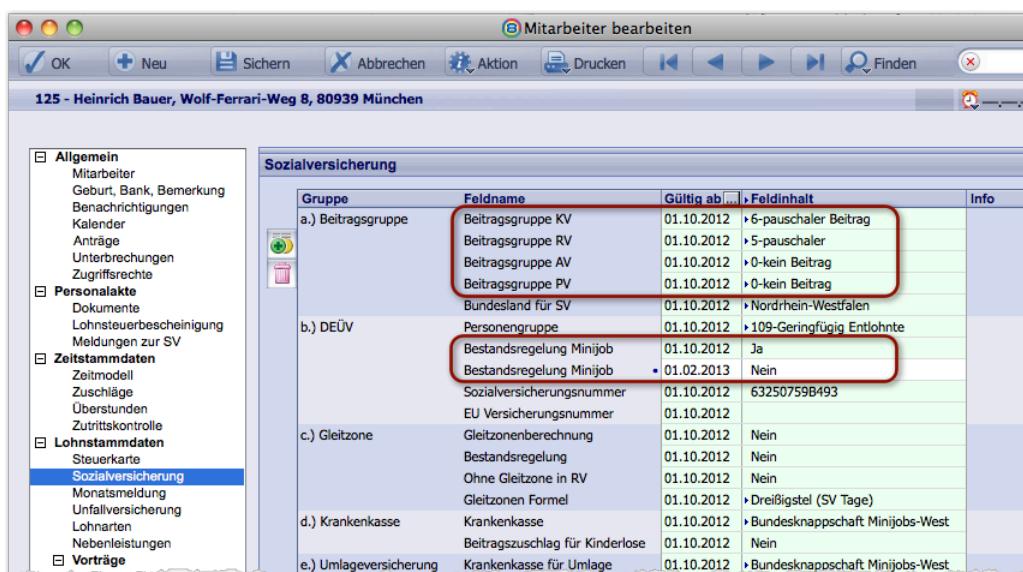
heitlich gestellt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend. In diesem Fall verwenden Sie die Beitragsgruppe 6500.

■ Sonderfall: Wechsel von Bestandsschutz auf Neuregelung mit Befreiung von der RV-Pflicht

Bei Personen, deren geringfügige Beschäftigung vor dem 01.01.2013 begann (Bestandsfall), besteht die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung fort, solange das Arbeitsentgelt regelmäßig 400 € im Monat nicht überschreitet. Sobald das regelmäßige Arbeitsentgelt einer solchen Beschäftigung die Grenze von 400 € (nicht aber von 450 €) im Monat überschreitet, tritt Rentenversicherungspflicht in der geringfügigen Beschäftigung ein. Der Beschäftigte kann sich in diesem Fall von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. In der Praxis wird hier, sofern der Antrag zeitnah gestellt wurde, der Beitragsgruppenschlüssel 6500 beibehalten.

Aufgrund einer Regelung in den Geringfügigkeits-Richtlinien ist der Eingang des Befreiungsantrags mit einer Abmeldung (Abgabegrund 33) und einer Anmeldung zum Beginn der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (Abgabegrund 13) zu melden.

In TOPIX:8 wurde für diesen Sachverhalt das neue Feld **Bestandsregelung Minijob** unter **Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Sozialversicherung** im Punkt **b.) DEÜV** eingeführt. Beim Update wird dieses Feld automatisch für schon bestehende Minijobs auf „Ja“ gesetzt. Sobald ein Mitarbeiter in einem Minijob aufgrund einer Gehaltserhöhung mehr als 400 € erhält, muss die Angabe in einer neuen Zeile zum entsprechenden Datum auf „Nein“ geändert werden.



Bleibt es wegen eines Befreiungsantrags von der RV-Pflicht bei der Beitragsgruppe 6500, werden zum eingetragenen Datum eine Ab- sowie eine Anmeldung erzeugt.

SV-Meldungen (0 in 4 von 351)							
Beitragsnachweise		Meldungen nach DEÜV		Meldungen nach AAG		GKV-Monatsmeldung (AG)	
Von	Bis	Personalnummer	Nachname	Abgabegrund	Gesendet am	Beitrag	
01.02.2013	00.00.00	125	Bauer	13	00.00.00	0,00	
01.01.2013	31.01.2013	125	Bauer	33	00.00.00	390,00	
01.10.2012	00.00.00	125	Bauer	10	00.00.00	0,00	
01.10.2012	31.12.2012	125	Bauer	50	00.00.00	1.170,00	

3.2 Gleitzone ab 2013

In Anlehnung an die allgemeine Lohnentwicklung wurden nicht nur die Grenzen bei geringfügig Beschäftigten sondern auch die Grenzen bei Beschäftigten in der Gleitzone zum 01.01.2013 angehoben.

Nachfolgend die wesentlichen Änderungen:

- Die maßgebende monatliche Arbeitsentgeltgrenze für Beschäftigte in der Gleitzone wird ab 1. Januar 2013 von bisher 800 Euro auf 850 Euro angehoben.
- Zukünftige Gleitzone von 450,01 Euro bis 850,- Euro für Beschäftigungen ab dem 01.01.2013
- Bestandsschutzregelungen für Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450,00 Euro und mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von monatlich 800,01 Euro bis 850,00 Euro.
- Sofern sich das regelmäßige Arbeitsentgelt im Laufe derselben Beschäftigung ändert und dadurch nicht mehr weiterhin 400,01 Euro bis 450,00 Euro oder 800,01 Euro bis 850,00 Euro beträgt, enden die Bestandsschutzregelungen.
- Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 400,01 Euro bis 450,00 Euro waren bis zum 31.12.2012 mehr als geringfügig entlohnt beschäftigt und daher in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich versicherungspflichtig. Im Rahmen der Bestandschutzregelung bleiben Sie über den 31. Dezember 2012 hinaus bis zum 31. Dezember 2014 sozialversicherungspflichtig, mit der Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken und Arbeitslosenversicherung auf Antrag. In der Krankenversicherung ergibt sich eine Versicherungsfreiheit, wenn eine Familienversicherung besteht.
- Der Faktor F für das Kalenderjahr 2013 beträgt 0,7605.
- Vereinfachte Formel zur Beitragsabrechnung ab 2013: $1,2694375 \times AE(\text{Arbeitsentgelt}) - 229,021875$
- Vereinfachte Formel zur Beitragsabrechnung Bestandsfälle: $1,2395 \times AE(\text{Arbeitsentgelt}) - 191,60$

Neuregelung

Für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31.12.2012 beginnen oder Bestandsfälle die durch Gehaltsänderungen ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone erhalten, muss unter **Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Sozialversicherung > Gleitzone > Bestandsregelung** in der entsprechenden Zeile mit gültigen Datum ein **Nein** stehen:

b.) DEUV	Personengruppe	01.01.2013	► 101-SV-pflichtig ohne Merkmale
	Sozialversicherungsnummer	01.01.2013	82281182A492
	EU Versicherungsnummer	01.01.2013	
c.) Gleitzone	Gleitzonberechnung	01.01.2013	Ja
	Bestandsregelung	01.01.2013	Nein
	Ohne Gleitzone in RV	01.01.2013	Nein
	Gleitzon Formel	01.01.2013	► Dreißigstel (SV Tage)
d.) Krankenkasse	Krankenkasse	01.01.2013	► DAK
	Beitrantzuschlag für Kinderlose	01.01.2013	Nein

TOPIX:8 berechnet hier mit der Gleitzonenumformel:

$$F \times 450 + \left(\left\{ \frac{850}{850 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{850 - 450} \right\} \times F \right) \times (AE - 450)$$

F = Gleitzonenumfaktor, AE = Arbeitsentgelt

■ Bestandsverhältnisse

Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits am 31.12.2012 bestanden haben und deren regelmäßiges Arbeitsentgelt (weiterhin) 400,01 Euro bis 450,00 Euro beträgt, gilt längstens bis zum 31.12.2014 eine besondere Gleitzonenformel. Um diesen Sachverhalt anzuwenden, tragen Sie bei diesen Bestandsfällen unter **Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Sozialversicherung > Gleitzone > Bestandsregelung** in die neue Zeile mit entsprechendem Datum **Ja** ein.

	Sozialversicherungsnummer	01.07.2012	82281182A492
	EU Versicherungsnummer	01.07.2012	
c.) Gleitzone	Gleitzenberechnung	01.07.2012	Ja
	Bestandsregelung	01.07.2012	Nein
	Bestandsregelung	• 01.01.2013	Ja
	Ohne Gleitzone in RV	01.07.2012	Nein
	Gleitzen Formel	01.07.2012	► DreiBigstel (SV Tage)
d.) Krankenkasse	Krankenkasse	01.07.2012	► DAK
	Beitragszuschlag für Kinderlose	01.07.2012	Nein

Durch diese Einstellung wird bei Entgelten zwischen 401,00 und 450,00 Euro mit der vereinfachten Formel für Bestandsfälle $(1,2395 \times \text{AE(Arbeitsentgelt)} - 191,60)$ gerechnet.

Aufgrund der Anhebung der Entgeltgrenze in der Gleitzone von 800,00 Euro auf 850,00 Euro wären für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 800,01 Euro bis 850,00 Euro vom 01.01.2013 an, dem Grunde nach die beitragsrechtlichen Regelungen zur Gleitzone anzuwenden.

Im Rahmen des Bestandsschutzes sind die Sozialversicherungsbeiträge jedoch auch über den 31.12.2012 hinaus weiterhin aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen. In diesem Fall ist unter **Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Sozialversicherung > Gleitzone > Bestandsregelung** in die Zeile mit entsprechendem Datum ein **Nein** eingetragen. Die Gleitzonenberechnung bleibt bei **Nein**.

	Sozialversicherungsnummer	01.12.2007	66031074A990
	EU Versicherungsnummer	01.12.2007	
	Kein Krankengeldzuschuss	01.12.2007	Nein
c.) Gleitzone	Gleitzenberechnung	01.12.2007	Nein
	Bestandsregelung	01.12.2007	Nein
	Ohne Gleitzone in RV	01.12.2007	Nein
	Gleitzen Formel	01.12.2007	DreiBigstel (SV Tage)
d.) Krankenkasse	Krankenkasse	01.12.2007	DAK West
	Beitragszuschlag für Kinderlose	01.12.2007	Nein

Abbildung: Keine Gleitzone, da die Beschäftigung vor dem 01.01.2013 begann.

Die Arbeitnehmer können jedoch die Anwendung der Gleitzonenregelung schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber wählen. Bei diesem Sachverhalt ist die vom 01.01.2013 an geltende Gleitzonenformel anzuwenden. Tragen Sie hier unter **Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Sozialversicherung > Gleitzone > Bestandsregelung** in die Zeile mit entsprechendem Datum **Nein**, in **Gleitzonenberechnung** allerdings zum entsprechenden Datum **Ja** ein.

	EU Versicherungsnummer	01.12.2007	
	Kein Krankengeldzuschuss	01.12.2007	Nein
c.) Gleitzone	Gleitzonenberechnung	01.12.2007	Nein
	Gleitzonenberechnung	• 01.01.2013	Ja
	Bestandsregelung	01.12.2007	Nein
	Ohne Gleitzone in RV	01.12.2007	Nein
	Gleitzonen Formel	01.12.2007	Dreißigstel (SV Tage)
d.) Krankenkasse	Krankenkasse	01.12.2007	DAK West
	Beitragszuschlag für Kinderlose	01.12.2007	Nein
e.) Umlageversicherung	Krankenkasse für Umlage	01.12.2007	DAK West

TOPIX:8 rechnet nun auch in diesem Fall nach der Gleitzonenregelung ab:

Lohnbuchungen Formeln Urlaub/Krank Bemerkung & Protokoll								
Werte	Zeitraum	2013 / 1						
	Von	01.01.2013						
	Bis	31.01.2013						
Steuerklasse	3							
Faktor StKlasse IV	0							
Steuerfreibetrag	200,00 €							
Kinderzahl	2,00							
Konfession	-- --							
Grundstundenlohn	6,20 €							
Lohndurchschnitt								
Steuerfrei	200,00 €							
Steuertage	30 Tage							
KV	1 - 30 Tage							
RV	1 - 30 Tage							

Abbildung: Abrechnung unter Anwendung der Gleitzonenformel 2013

- Für Beschäftigte, die vor dem 01.01.2013 in der Gleitzone von 400 bis 450 € beschäftigt waren, soll die frühere Gleitzonenregelung bis zum 31.12.2014 weiter gelten. Für Beschäftigte, die vor dem 01.01.2013 ein Arbeitsentgelt oberhalb der Gleitzone von 800 bis 850 € erzielten, soll es bei der Anwendung des bis dahin geltenden Rechts bleiben.
- Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits am 31.12.2012 mit Entgelt zwischen 800 und 850 € bestanden haben, kann bis zum 31.12.2014 die Anwendung der neuen Gleitzonenregelung gewählt werden.

3.3 GKV-Monatsmeldung und Krankenkassenmeldungen (für SV-pflichtige Mehrfachbeschäftigte)

■ Sozialausgleich

Der Sozialausgleich wird, wie in 2011 und 2012, auch in 2013 nicht stattfinden. Die dafür erforderliche Rechengröße, der durchschnittliche Zusatzbeitrag, wurde Anfang November erneut auf 0,00 EUR festgesetzt.

Die GKV-Monatsmeldung, die ursprünglich für den Sozialausgleich eingeführt wurde, ist somit weiterhin nur für sozialversicherungspflichtige Mehrfachbeschäftigte abzugeben.

3.4 GKV-Monatsmeldung (für SV-pflichtige Mehrfachbeschäftigte)

Seit dem 01.01.2012 sind die Arbeitnehmer gesetzlich verpflichtet, dem Arbeitgeber mitzuteilen, ob eine weitere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung besteht. In diesem Fall ist wiederum der Arbeitgeber verpflichtet, monatliche Meldungen mit dem SV-pflichtigen Entgelt an die Krankenkasse zu übermitteln.

Umsetzung in TOPIX:8

Im Bereich unter **Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Monatsmeldung** werden alle relevanten Daten für Mehrfachbeschäftigte erfasst. Sobald Sie erfahren, dass einer Ihrer Mitarbeiter mehrfach beschäftigt ist, tragen Sie im Feld „Mehrfach Beschäftigter“ zum entsprechenden Datum „Ja“ ein. Sofern Sie wissen, dass es eine sozialversicherungspflichtige Mehrfachbeschäftigung ist und die Abgabe einer Monatsmeldung erforderlich ist, geben Sie auch im neuen Feld „Monatsmeldung abgeben“ ein „Ja“ ein. Wird Ihr Mitarbeiter nach der Gleitzone abgerechnet, muss zwingend im Feld **Regelmäßiges Jahresentgelt** der entsprechende Betrag eingegeben werden. Die Krankenkassen benötigen diesen Wert für die korrekte Berücksichtigung, ob für diesen Mitarbeiter die Gleitzone angewendet werden kann. Für die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts zählt das Arbeitsentgelt, auf das der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat sowie das einmalig gezahlte Entgelt, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten ist. Bei von vornherein befristeten Arbeitsverhältnissen ist das regelmäßige Jahresentgelt immer auf volle 12 Monate hochzurechnen.

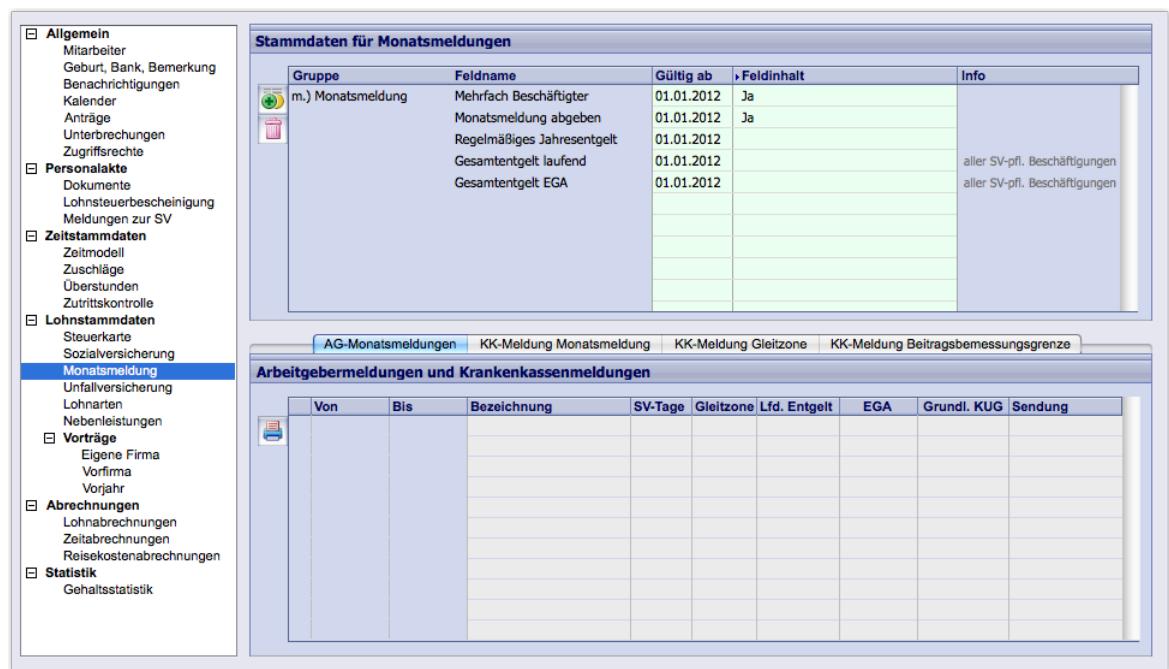
Stammdaten für Monatsmeldungen				
Gruppe	Feldname	Gültig ab	Feldinhalt	Info
m.) Monatsmeldung	Mehrfach Beschäftigter	01.01.2012	Ja	
	Monatsmeldung abgeben	01.01.2012	Ja	
	Regelmäßiges Jahresentgelt	01.01.2012		
	Gesamtentgelt laufend	01.01.2012		
	Gesamtentgelt EGA	01.01.2012		

GKV-Monatsmeldungen wurden im DEÜV-Verfahren mit dem Abgabegrund 58 eingeordnet. Die Meldungen werden beim monatlichen Lauf der Beitragsnachweise automatisch mit erzeugt. Möchten Sie unabhängig von den Beitragsnachweisen Monatsmeldungen erzeugen, können Sie dies über **+Neu** und Wahl der Option **Meldungen nach DEÜV...** separat machen. Damit es für Sie übersichtlich bleibt und die Monatsmeldungen schnell zu finden sind, wurde im Bereich **Buchhaltung > SV-Meldungen** der Reiter **GKV-Monatsmeldung (AG)** eingefügt.

SV-Meldungen (0 in 0 von 227)								
Beitragsnachweise		Meldungen nach DEÜV		Meldungen nach AAG		GKV-Monatsmeldung (AG)		Rückmeldungen der Krankenkassen
Von	Bis	Bezeichnung		Nachname		Abgabegrund		Gesendet am
								Betrag

Der Versand dieser Meldungen erfolgt nicht im E-Mail-Verfahren, sondern über den GKV-Kommunikationsserver.

- 👉 Erzeugte GKV-Monatsmeldungen finden Sie im Zuge der Überschaubarkeit auch unter **Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Monatsmeldung** im unteren Teil des Fensters.



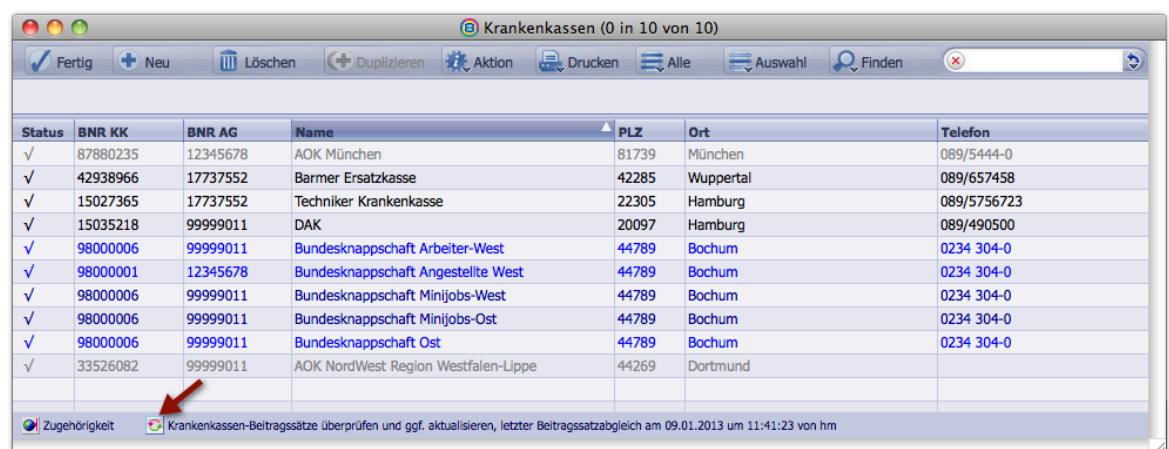
- 👉 Ein Minijob neben einer Hauptbeschäftigung sowie mehrere Minijobs, die die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten, gelten nicht als mehrere SV-pflichtige Beschäftigungen. Dennoch ist ein Kennzeichen für diese Mehrfachbeschäftigung nötig. Setzen Sie dieses auf „Ja“, aber lassen Sie die Abgabe der Monatsmeldung auf „Nein“ stehen.

3.5 Krankenkassenmeldung: Anforderung Monatsmeldung

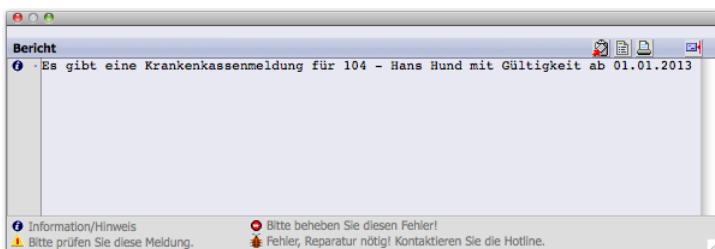
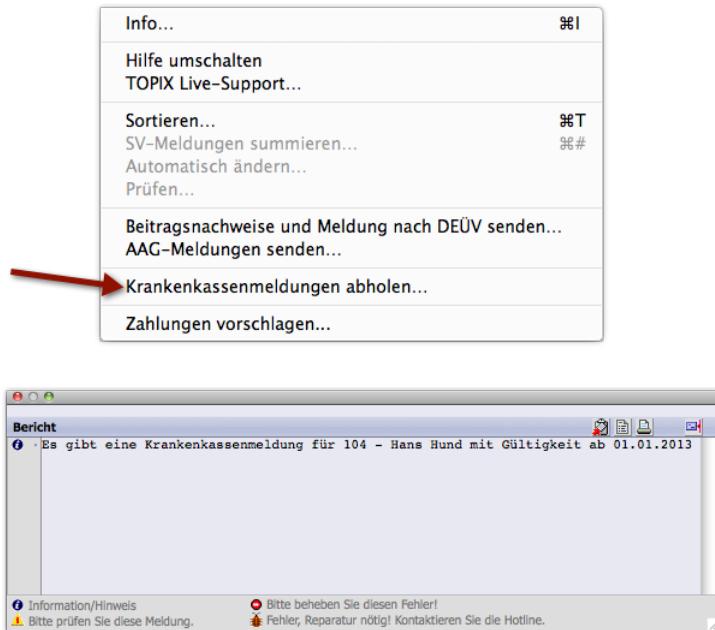
Die Krankenkassen senden Anforderungen zur Abgabe von GKV-Monatsmeldungen an die Arbeitgeber sobald sie von einer sozialversicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung eines ihrer Versicherten erfahren. Diese Anforderung wird auf dem GKV-Kommunikationsserver für die Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt.

Umsetzung in TOPIX:8

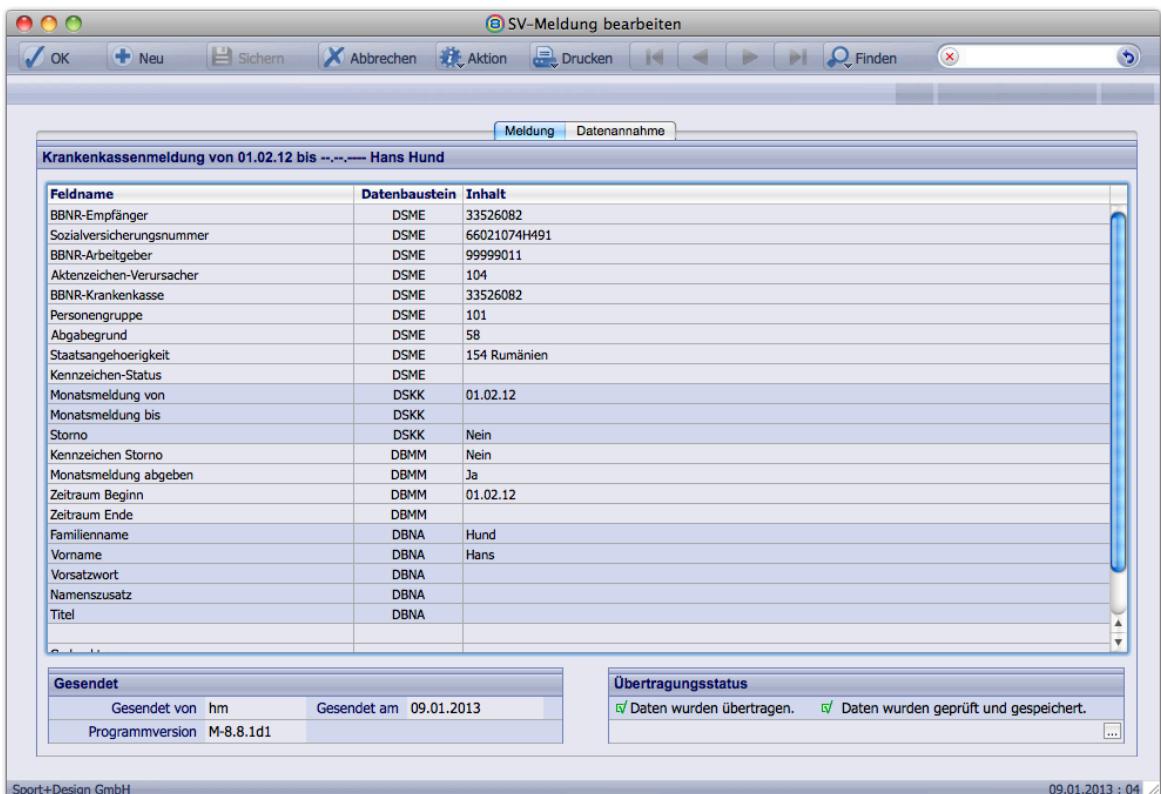
Der Abruf von Krankenkassenmeldungen vom GKV-Kommunikationsserver wird automatisch beim Abruf der Krankenkassen-Beitragssatzdatei gestartet. Die Beitragssätze müssen mindestens einmal monatlich synchronisiert werden. Somit ist sichergestellt, dass die aktuellen Krankenkassenmeldungen regelmäßig abgeholt werden.



Möchten Sie dies unabhängig von den Beitragssätzen durchführen, können Sie es im Bereich **Buchhaltung > SV-Meldungen** über **Aktion > Krankenkassenmeldungen abholen...** tun. Rückmeldungen der Krankenkassen werden dort im gleichnamigen Reiter als eigene Meldungen abgelegt.



Mit Doppelklick auf eine Meldung haben Sie in der gewohnten Ansicht einen Überblick über alle empfangenen Informationen, die von der Krankenkasse gesendet wurden.



Wenn eine Krankenkasse eine Anforderung zur Monatsmeldung sendet, so wird automatisch im Bereich **Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Monatsmeldung** das Feld **Monatsmeldung abgeben** im betreffenden Mitarbeiter auf „Ja“ gestellt.

- » Zum Einführungszeitraum ab 01.01.2012 war hier noch eine manuelle Eingabe der entgegengenommenen Daten nötig. Dies wurde im Laufe des letzten Jahres auf eine automatische Verarbeitung umgestellt.
- » Senden die Krankenkassen eine Meldung mit einem Ende-Datum der zu sendenden Monatsmeldungen, so wird das Feld *Monatsmeldung abgeben* automatisch auf „Nein“ gesetzt. Das Feld *Mehrfach Beschäftigter* bleibt allerdings auf „Ja“ stehen, denn es wird durch die Meldung nur deutlich, dass mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen nicht mehr bestehen. Verändern Sie das Feld ggf. manuell.

3.6 Krankenkassenmeldung: Gleitzone

Für Mitarbeiter, die aufgrund ihres Entgelts in mehreren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen nach den Regeln der Gleitzone berechnet werden können, senden die Krankenkassen Meldungen mit den Werten des laufenden Gesamtentgelts, des einmal gezahlten Gesamtentgeltes sowie mit den SV-Tagen. Mit Hilfe dieser Werte können das richtige Gleitzenbrutto und somit die richtigen SV-Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer errechnet werden.

Umsetzung in TOPIX:8

Diese zurückgemeldeten Werte werden bei Empfang und Sicherung der Krankenkassenmeldung automatisch in die Felder *Gesamtentgelt laufend* und *Gesamtentgelt EGA* eingetragen und bei der Lohnabrechnung berücksichtigt. Das Kennzeichen Gleitzone aus der Meldung wird angewendet und somit die Abrechnung richtig erzeugt. Neben dem Merkmal „Gleitzone Ja/Nein“ wird nun auch übermittelt, ob für den Mitarbeiter der § 27 Abs. 2 SGB III zu beachten ist, also die Arbeitslosenversicherung nur nach dem eigenen Entgelt zu errechnen ist.

Gruppe	Feldname	Gültig ab	Feldinhalt	Info
m.) Monatsmeldung	Mehrfach Beschäftigter	01.01.2012	Nein	aller SV-pfl. Beschäftigungen
	Mehrfach Beschäftigter	01.02.2012	Ja	aller SV-pfl. Beschäftigungen
	Monatsmeldung abgeben	01.01.2012	Nein	aller SV-pfl. Beschäftigungen
	Monatsmeldung abgeben	01.02.2012	Ja	aller SV-pfl. Beschäftigungen
	Regelmäßiges Jahresentgelt	01.01.2012		aller SV-pfl. Beschäftigungen
	Gesamtentgelt laufend	01.01.2012	750,00	aller SV-pfl. Beschäftigungen
	Gesamtentgelt laufend	01.03.2012	700,00	aller SV-pfl. Beschäftigungen
	Gesamtentgelt EGA	01.01.2012		aller SV-pfl. Beschäftigungen

Die empfangenen Meldungen können Sie unter *Buchhaltung > SV-Meldungen* im Reiter *Rückmeldungen der Krankenkasse* oder im Mitarbeiter im Bereich *Monatsmeldungen* nach Klick auf den Reiter *KK-Meldung Gleitzone* einsehen.

Die Berechnung nach dem Senden der GKV-Monatsmeldungen an die Krankenkassen sowie der Rückmeldungen der Krankenkassen findet nach folgendem Schema statt:

Beispiel 1:
Arbeitnehmer übt mehrere für sich betrachtet geringfügige Beschäftigungen aus

Ifd. mtl. AE bei AG A	360 EUR
Ifd. mtl. AE bei AG B	240 EUR

Feststellung der Versicherungspflicht ab	11.04.2013
--	------------

GKV-Monatsmeldungen:	
Teil-AE für April bei AG A (20 SV-Tage)	240 EUR
Teil-AE für April bei AG B (20 SV-Tage)	160 EUR

Feststellung der Gleitzone durch die Krankenkasse

Rückmeldung der KK an AG A und B:	
AG A: KZ GLZ = 1, SV-Tage 20, 11.04.-30.04., GAE	400 EUR
AG B: KZ GLZ = 1, SV-Tage 20, 11.04.-30.04., GAE	400 EUR

Hochrechnung durch Arbeitgeber:

$$\frac{400 \text{ EUR} \times 30 \text{ SV-Tage}}{20 \text{ SV-Tage}} = \mathbf{600 \text{ EUR}}$$

Formel:

$$0,7605 \times 450 + 1,2694375 \times (600 - 450) = \mathbf{532,64 \text{ EUR}}$$

Beitragspflichtige Einnahme:

$$\frac{532,64 \text{ EUR} \times 20 \text{ SV-Tage}}{30 \text{ SV-Tage}} = \mathbf{355,09 \text{ EUR}}$$

AG A:

$$\frac{355,09 \text{ EUR} \times 240 \text{ EUR}}{400 \text{ EUR}} = \mathbf{213,05 \text{ EUR}}$$

AG B:

$$\frac{355,09 \text{ EUR} \times 160 \text{ EUR}}{400 \text{ EUR}} = \mathbf{142,04 \text{ EUR}}$$

Im Fall einer Haupt- und einer geringfügigen Beschäftigung ergibt sich folgendes Beispiel:

**Beispiel 2:
Hauptbeschäftigung bei AG A und 2. geringfügige Beschäftigung
bei AG C ab 16.06.2013**

Ifd. mtl. AE bei AG A	480 EUR
Ifd. mtl. AE bei AG C	300 EUR

GKV-Monatsmeldungen: Teil-AE für Juni bei AG A (30 SV-Tage)	480 EUR
Teil-AE für Juni bei AG C (15 SV-Tage)	150 EUR

Feststellung der Gleitzone durch die Krankenkasse

Rückmeldung der KK an AG A und C: AG A: KZ GLZ = 3, SV-Tage 30, 01.06.-30.06., GAE	630 EUR
AG C: KZ GLZ = 1, SV-Tage 30, 16.06.-30.06., GAE	630 EUR

Formel:

$$0,7605 \times 450 + 1,2694375 \times (630 - 450) = \mathbf{570,72 \text{ EUR}}$$

AG A:

$$\frac{570,72 \text{ EUR} \times 480 \text{ EUR}}{630 \text{ EUR}} = \mathbf{434,83 \text{ EUR}}$$

AG C:

$$\frac{570,72 \text{ EUR} \times 150 \text{ EUR}}{630 \text{ EUR}} = \mathbf{135,89 \text{ EUR}}$$

Die Besonderheiten in der Konstellation von Beispiel 2 sind:

- Keine Zusammenrechnung von Beschäftigung A und Beschäftigung C in der AV
 - Krankenkasse informiert den AG A.
 - AV-Beiträge sind von AG A unter Berücksichtigung der Gleitzone aus 480,00 EUR zu berechnen.
 - Beschäftigung bei AG C bleibt arbeitslosenversicherungsfrei.
- ☞ TOPIX:8 berücksichtigt eine solche Konstellation automatisch anhand des Kennzeichens "Gleitzone".
- ☞ Ändert sich durch die Rückmeldung der Krankenkassen rückwirkend das beitragspflichtige Brutto des Arbeitnehmers, wird automatisch eine Aufrollung des betreffenden Zeitraums ausgelöst. Ist die automatische Aufrollung unter **Einstellungen > Lohnbuchhaltung > Abrechnung** deaktiviert, erhalten Sie entsprechende Hinweise zum erneuten Abrechnen der betreffenden Lohnabrechnungen.

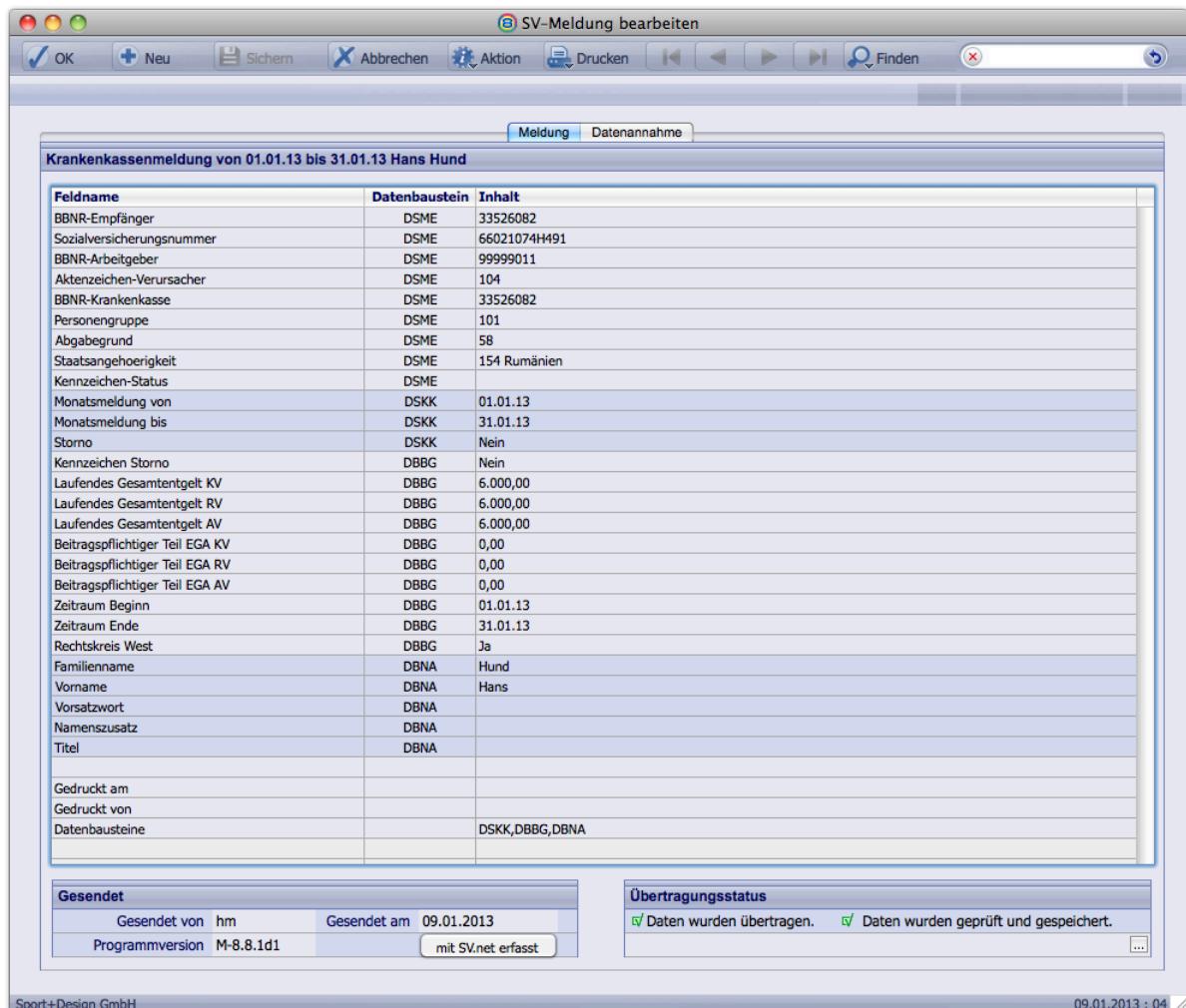
3.7 Krankenkassenmeldung: Überschreitung Beitragsbemessungsgrenze

Vom 01. Januar 2013 an sind die Krankenkassen verpflichtet, den Arbeitgebern mehrfachbeschäftigte Mitarbeiter monatlich ein Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze durch das Zusammentreffen von beitragspflichtigen Einnahmen aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen mitzuteilen. Dabei meldet die Krankenkasse das Gesamtentgelt des laufenden Arbeitsentgelts sowie ggf. den beitragspflichtigen Anteil eines einmalig gezahlten Entgelts.

Wird eine Beschäftigung in den alten Bundesländern und eine weitere Beschäftigung in den neuen Bundesländern ausgeübt, ist das Arbeitsentgelt aus der jeweiligen Beschäftigung für die Beitragsberechnung nur bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen im jeweiligen Rechtskreis zugrunde zu legen.

Umsetzung in TOPIX:8

Die zurückgemeldeten Werte werden wie auch die anderen beiden Arten der Krankenkassenmeldungen gesichert und können unter **Buchhaltung > SV-Meldungen** im Reiter **Rückmeldungen der Krankenkasse** oder im Mitarbeiter im Bereich **Monatsmeldungen** nach Klick auf den Reiter **KK-Meldung Gleitzone** einsehen.



Die Rückmeldungen der Krankenkassen sowie die Berechnung der Beiträge finden nach folgendem Schema statt

Beispiel:	
AG A; BGR 1011; lfd. AE	2500 EUR
AG B; BGR 1111; lfd. AE	3500 EUR
Rückmeldung der KK: DBBG für AG A und AG B	
Gesamtentgelt KV	6000 EUR
Gesamtentgelt RV	3500 EUR
Gesamtentgelt AV	6000 EUR

Beispiel 1:

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (KV/PV)	3.825,00 €
mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV)	4.800,00 €

Beschäftigung beim Arbeitgeber A seit Jahren	
lfd. Arbeitsentgelt (Monat Mai)	2.500,00 €

Beschäftigung beim Arbeitgeber B seit 1. Februar	
lfd. Arbeitsentgelt (Monat Mai)	2.100,00 €

Arbeitgeber A zahlt Einmalzahlung im Monat Mai	4.000,00 €
Arbeitgeber B zahlt Einmalzahlung im Monat Mai	1.500,00 €

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber A gewährten Einmalzahlung:

	(KV/PV)	(RV/AIV)
anteilige BBG (Jan. – Mai)	19.125,00 €	24.000,00 €
beitragspflichtiges AE (Jan. – Mai)	17.800,00 €	20.900,00 €
Beitragspflichtiger Teil der EGA	1.325,00 €	3.100,00 €
Meldepflichtiger Teil der EGA in der GKV-MM		4.000,00 €

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber B gewährten Einmalzahlung:

	(KV/PV)	(RV/AIV)
anteilige BBG (Feb. – Mai)	15.300,00 €	19.200,00 €
beitragspflichtiges AE (Feb. – Mai)	15.300,00 €	18.400,00 €
Beitragspflichtiger Teil der EGA	0,00 €	800,00 €
Meldepflichtiger Teil der EGA in der GKV-MM		1.500,00 €

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber A gewährten Einmalzahlung durch die Krankenkasse zur RV/AV:

$$\begin{aligned}
 & \underline{3.100,00 \text{ €} \times 3.100,00 \text{ €}} \\
 & (3.100,00 \text{ €} + 800,00 \text{ €}) = 3.900,00 \text{ €} \\
 & = 2.464,10 \text{ €}
 \end{aligned}$$

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber B gewährten Einmalzahlung durch die Krankenkasse zur RV/AV:

$$\begin{aligned}
 & \underline{800,00 \text{ €} \times 3.100,00 \text{ €}} \\
 & (800,00 \text{ €} + 3.100,00 \text{ €}) = 3.900,00 \text{ €} \\
 & = 635,90 \text{ €}
 \end{aligned}$$

Rückmeldung der Krankenkasse für den Monat Mai **AG A:**

Lfd. AE KV	4.600,00 €
Lfd. AE RV	4.600,00 €
Lfd. AE AV	4.600,00 €

EGA KV/PV	1.325,00 €
EGA RV/AV	2.464,10 €

Rückmeldung der Krankenkasse für den Monat Mai **AG B:**

Lfd. AE KV	4.600,00 €
Lfd. AE RV	4.600,00 €
Lfd. AE AV	4.600,00 €

EGA KV/PV	0,00 €
EGA RV/AV	635,90 €

- ☞ Ändert sich durch die Rückmeldung der Krankenkassen rückwirkend das für Sie beitragspflichtige Brutto des Arbeitnehmers, wird automatisch eine Aufrollung des betreffenden Zeitraums ausgelöst. Ist die automatische Aufrollung unter *Einstellungen > Lohnbuchhaltung > Abrechnung* deaktiviert, erhalten Sie entsprechende Hinweise zum erneuten Abrechnen der betreffenden Lohnabrechnungen.

3.8 Neue Personengruppe 124 – Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung

Durch den Wegfall der Kennzeichnung von Heimarbeitern im neuen Tätigkeitsschlüssel musste eine Möglichkeit der Abbildung in den Personalstammdaten geschaffen werden. Hierfür wurde die Personengruppe 124 festgelegt, die ab dem 01.01.2013 zulässig ist. Verwendung findet diese PGR nur für Heimarbeiter, die keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben, sondern einen sofortigen Krankengeldanspruch ab dem ersten Tag.

- Heimarbeiter, die aufgrund einer tarifvertraglichen Regelung anstatt des Zuschlags zum Arbeitsentgelt den Anspruch auf Entgeltfortzahlung behalten, sind nicht mit der PGR 124 zu melden. Heimarbeiter die in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung versicherungsfrei sind, werden weiterhin mit der PGR 109 gemeldet.

Umsetzung in TOPIX:8

Müssen Sie diese neue Personengruppe anwenden, wählen Sie diese unter *Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Sozialversicherung > DEÜV > Personengruppe* in einer neuen Zeile zum Datum 01.01.2013 die entsprechende Personengruppe aus:

b.) DEÜV	Bundesland für SV	01.10.2009	Bayern	
	Personengruppe	01.10.2009	► 101-SV-pflichtig ohne Merkmale	
	Personengruppe	01.01.2013	► 124-Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung	
	Sozialversicherungsnummer	01.10.2009	26150870D493	
	EU Versicherungsnummer	01.10.2009		
c.) Gleitzone	Gleitzonenberechnung	01.10.2009	Ja	101
	Bestandsregelung	01.10.2009	Nein	124
				400-800€

Mit dem nächsten DEÜV-Meldelauf erkennt TOPIX:8 automatisch einen Personengruppenwechsel und erstellt die entsprechenden DEÜV-Meldungen:

SV-Meldungen (0 in 2 von 223)#2							
Beitragsnachweise		Meldungen nach DEÜV		Meldungen nach AAG		GKV-Monatsmeldung	
Von	Bis	Nachname	Personalnummer	Abgabegrund	Gesendet am	Betrag	
01.01.2012	31.12.2012	Heimarbeiter	009	33	00.00.00	6.240,00	
01.01.2013	00.00.00	Heimarbeiter	009	13	00.00.00	0,00	

3.9 Bundesfreiwilligendienst

Zum 01.07.2011 wurde der Bundesfreiwilligendienst der Nachfolger des Zivildienstes. Er dauert im Regelfall zwischen sechs und 18 Monate. In Aushahmefällen kann er auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Für Personen, die den Bundesfreiwilligendienst leisten, gelten die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes. Die Teilnehmer sind kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn ihnen Sachbezüge (bzw. eine entsprechende Entgeltersatzleistung) und/oder Taschengeld gewährt werden.

Seit dem 01.01.2012 erhalten Sie den Personengruppenschlüssel 123. Die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bemessen sich nach der Höhe des Taschengeldes und dem Wert der Sachbezüge bzw. der dafür geleisteten Geldersatzleistung. Schließt sich die Beschäftigung unmittelbar, also innerhalb von vier Wochen, an eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung an, sind die Beiträge aus der Arbeitslosenversicherung allerdings aus der Bezugsgröße zu ermitteln.

Für Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sind keine Beiträge zur U1 zu zahlen. Seit 01. Juli 2012 gilt indes U2-Pflicht. Für die Insolvenzgeldumlage wird das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

Altersrentner, die Bundesfreiwilligendienst leisten, sind weiterhin mit der Personengruppe 119 zu führen und zu melden.

Umsetzung in TOPIX:8

Tragen Sie unter *Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Sozialversicherung > DEÜV > Personengruppe* die neue Zeile mit entsprechendem Datum ein:

b.) DEÜV	Personengruppe	01.01.2012	101-SV-pflichtig ohne Merkmale
	Personengruppe	01.09.2012	123-Freiwilligendienst (Bufdi, FÖJ, FÖJ)
	Sozialversicherungsnummer	01.01.2012	26030253S490
	EU Versicherungsnummer	01.01.2012	

Eine besondere beitragsrechtliche Regelung für die Arbeitslosenversicherung gilt dann, wenn unmittelbar vor dem Bundesfreiwilligendienst eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde. In diesem Fall werden die Beiträge von der Bezugsgröße berechnet. Ist dies bei Ihnen der Fall, tragen Sie unter *Nach Bezugsgröße* ein *Ja* ein. Grundsätzlich ist für Bundesfreiwilligendienstleistende auch das neue Feld *Bundesfreiwilligendienst* mit *Ja* zu füllen. Dieses Feld wurde eingeführt, damit Rentner, die diesen Dienst ausüben, im Programm als Bundesfreiwilligendienstleistende erkannt und richtig berechnet werden, da sie die PGR 119 in der Stammdatei haben.

Arbeitgeber übernimmt SV	01.01.2012	Nein
Arbeitgeber übernimmt SV	01.09.2012	Ja
Ehegatte des Arbeitgebers	01.01.2012	Nein
Gesellschafter einer GmbH	01.01.2012	Nein
Abkömmling des Gesellschafters	01.01.2012	Nein
Arbeitnehmer Entsendegesetz	01.01.2012	Nein
Nach Bezugsgröße	01.01.2012	Nein
Nach Bezugsgröße	01.09.2012	Ja
Bundesfreiwilligendienst	01.01.2012	Nein
Bundesfreiwilligendienst	01.09.2012	Ja

Weitere Informationen zum Bundesfreiwilligendienst erhalten Sie auf www.bundesfreiwilligendienst.de

3.10 Unfallversicherung

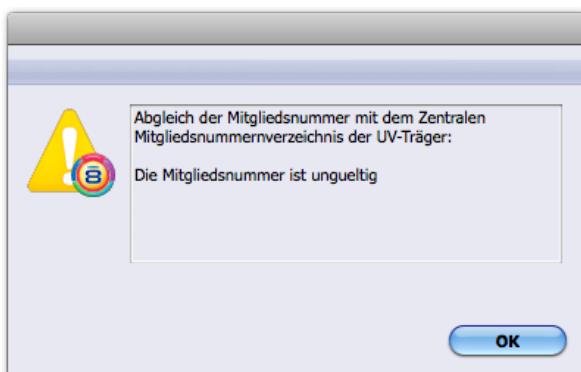
■ Anbindung Online-Mitgliedsnummerprüfung

Durch die 2010 eingeführte Prüfung der Mitgliedsnummer in den DEÜV-Meldungen mit UV-Baustein konnte die Fehlerquote in den UV-Daten der Meldungen minimiert werden. Trotzdem gibt es noch Meldungen, die mit einer falsch eingegebenen Mitgliedsnummer abgegeben werden, die zwar formal richtig ist, aber nie vergeben wurde.

Die Berufsgenossenschaften haben daraufhin ein zentrales Mitgliedsnummernverzeichnis erstellt, in dem alle vergebenen und aktiven Mitgliedsnummern aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis stand ursprünglich nur den Datenannahmestellen zur Verfügung, es bietet aber für registrierte Softwarehersteller seit kurzem eine Online-Prüfung mittels HTTP an. Die Jahreswechselversion 8.8 von TOPIX:8 ist an diese Prüfung der Mitgliedsnummern angebunden.

Umsetzung in TOPIX:8

Bei der Eingabe einer Mitgliedsnummer für Ihre vorher ausgewählte Unfallversicherung wird diese wie bisher auf die richtige Länge und die zugelassenen Zeichen geprüft. Sofern es keinen Formatfehler gibt, wird die Betriebsnummer der Berufsgenossenschaft in Verbindung mit der Mitgliedsnummer an das Verzeichnis gesendet und augenblicklich erhält TOPIX:8 die Antwort auf die Gültigkeitsanfrage. Sofern die Nummer valide ist, bemerken Sie gar nichts in Ihrem Arbeitsablauf. Im Falle eines Fehlers erhalten Sie eine entsprechende Meldung.



■ Neue UV-Abgabegründe seit 01.12.2012

Zum 01. Dezember 2012 haben Sie die Version 8.7.10 von TOPIX:8 erhalten, in der die neuen UV-Gründe B04 (Erreichen des Höchstjahresarbeitsentgeltes in einer vorangegangenen Entgeltmeldung), B05 (Entgelt wird in einer weiteren Entgeltmeldung gemeldet), B06 (UV-Entgelt wird in einer anderen Gefahrentarifstelle dieser Entgeltmeldung angegeben) und B09 (Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Entgeltmeldung erfordern) programmtechnisch umgesetzt sind. Die neuen UV-Gründe müssen in einer DEÜV-Meldung angegeben werden, wenn ein UV-Entgelt von 0,00 EUR gemeldet wird und keiner der bisherigen Gründe eingetragen ist..

Im Gegensatz zu den vorhandenen UV-Gründen, die Sie bei Eingabe der Unfallversicherung im Mitarbeiter auswählen können, werden diese neuen Gründe beim Erzeugen der DEÜV-Meldung automatisch ermittelt.

SV-Meldung bearbeiten

Meldung nach DEÜV von 01.12.11 bis 31.12.11 Dieter Sondermeldung

Fieldname	Datenbaustein	Inhalt
BBNR-Empfänger	DSME	33526082
Sozialversicherungsnummer	DSME	18111170K490
BBNR-Arbeitgeber	DSME	99999011
Aktenzeichen-Verursacher	DSME	019
BBNR-Krankenkasse	DSME	33526082
Personengruppe	DSME	101
Abgabegrund	DSME	54
Staatsangehörigkeit	DSME	000 Deutschland
Kennzeichen-Status	DSME	
Kennzeichen-Storno	DBME	Nein
Kennzeichen-Gleitzone	DBME	0
Zeitraum-Beginn	DBME	01.12.11
Zeitraum-Ende	DBME	31.12.11
Entgelt	DBME	5.000,00
Beitragssgruppen	DBME	1111
Tätigkeitsschlüssel	DBME	611134211
Kennzeichen-Rechtskreis	DBME	West
Kennzeichen-Mehrfachbeschäftigt	DBME	Nein
UV-Betriebsnummer Traeger	DBUV	15141364
UV-Mitgliedsnummer	DBUV	022301429
UV-Gefahrentarifstelle	DBUV	515
UV-Arbeitsentgelt	DBUV	0,00
UV-Arbeitsstunden	DBUV	0,00
UV-Abgabegrund	DBUV	B05
UV-Betriebsnummer der Gefahrentarifstelle	DBUV	15141364
Gedruckt am		
Gedruckt von		
Datenbausteine		DBME,DBUV

Gesendet

Gesendet von	Gesendet am	00.00.00
Programmversion	M-8.8.1d1	mit SV.net erfasst

Übertragungsstatus

X Daten wurden übertragen. X Daten wurden geprüft und gespeichert.

Sport+Design GmbH 09.01.2013 : 04

■ Lohnnachweis

Die Frist zur Abschaffung des Lohnnachweises für die Unfallversicherung wurde am 23. November 2012 vom Bundesrat bis Ende 2015 verlängert. Somit müssen Sie die Berufsgenossenschaftsliste nicht nur dieses Jahr sondern auch weiterhin im Rahmen Ihrer Jahresabschlussarbeiten erstellen.

3.11 Sonstiges in der SV

■ Kurzarbeit

Die Förderdauer des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes beträgt nach der gesetzlichen Bezugsfrist sechs Monate. Sie kann durch Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) verlängert werden. Mit der aktuellen Rechtsverordnung des BMAS zur Kurzarbeit (in Kraft seit 14.12.2012) wurde die Bezugsdauer für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld auf zwölf Monate verlängert. Diese Rechtsverordnung gilt bis zum 31.12.2013.

Umsetzung in TOPIX:8

Seit 01.01.2013 gelten des Weiteren neue Versionen der Ausdrucke „Leistungsantrags konjunktureller Kurzarbeit (107)“ sowie „Abrechnungsliste für konjunkturelles Kug (108)“. Beide Ausdrucke zum Kurzarbeitergeld wurden auf den neuesten Stand gebracht

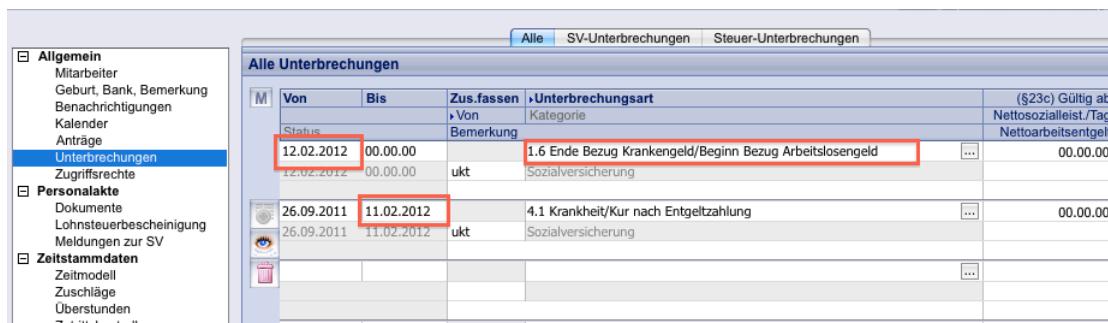
■ Unterbrechungen

Um ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, das bei Einstellung der Krankengeldzahlung wegen Leistungsablauf endet und in dem im Anschluss an die Krankengeldzahlung Arbeitslosengeld gezahlt wird, meldetechnisch richtig darstellen zu können, wurde der Unterbrechungsgrund 1.6 eingeführt.

Umsetzung in TOPIX:8

Beispiel: Ein Beschäftigter bezieht Krankengeld vom 26.09.2011 bis zum 11.02.2012. Danach hat er Anspruch auf Arbeitslosengeld.

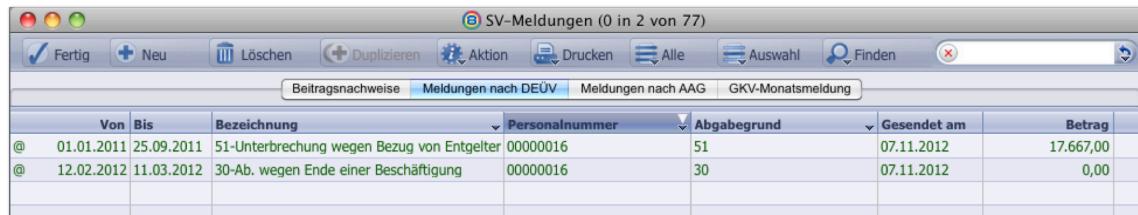
Unter **Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Unterbrechungen** > tätigen Sie die entsprechenden Einträge. In diesem Beispiel wäre der Unterbrechungsgrund 4.1. zum 11.02.12. zu beenden, der Unterbrechungsgrund 1.6 zum 12.02.12 neu anzulegen



M	Von	Bis	Zus.fassen	Unterbrechungsart	Status	(\$23c) Gültig ab
	12.02.2012	00.00.00		1.6 Ende Bezug Krankengeld/Beginn Bezug Arbeitslosengeld	ukt	00.00.00
	12.02.2012	00.00.00			Sozialversicherung	
	26.09.2011	11.02.2012		4.1 Krankheit/Kur nach Entgeltzahlung	ukt	00.00.00
	26.09.2011	11.02.2012			Sozialversicherung	

TOPIX:8 erstellt dann automatisch die entsprechenden DEÜV-Meldungen:

- Meldung (GDA 51): 01.01.2011 bis 25.09.2011
- Meldung (GDA 30): 12.02.2012 bis 11.03.2012



SV-Meldungen (0 in 2 von 77)						
Beitragsnachweise		Meldungen nach DEÜV		Meldungen nach AAG		GKV-Monatsmeldung
Von	Bis	Bezeichnung	Personalnummer	Abgabegrund	Gesendet am	Betrag
@ 01.01.2011	25.09.2011	51-Unterbrechung wegen Bezug von Entgelter	00000016	51	07.11.2012	17.667,00
@ 12.02.2012	11.03.2012	30-Ab. wegen Ende einer Beschäftigung	00000016	30	07.11.2012	0,00

Ein weiterer neuer Unterbrechungsgrund ist 10.6 "Duale Studiengänge: Zeiten des Hochschulbesuchs". Hiermit werden die bezahlten Fehlzeiten, die aufgrund des Schulbesuches entstehen, dokumentiert. Ein Meldesachverhalt ist nicht gegeben, da SV-Tage anfallen. In den DEÜV-Meldungen mit UV-Baustein (Jahres-, Unterbrechungs- und Abmeldungen) werden allerdings das ermittelte UV-Entgelt sowie die UV-Stunden für den eingetragenen Zeitraum gekürzt.

Um eine bessere Übersicht innerhalb der Unterbrechungen zu erhalten, wurden zusätzliche Reiter eingerichtet. Die Neuerfassung von Unterbrechungsgründen findet nur unter „Alle“ statt, egal ob es sich um Steuer- oder SV-Einträge handelt. Die beiden neuen Reiter **SV-Unterbrechungen** und **Steuer-Unterbrechungen** geben lediglich Auskunft über die jeweiligen Steuer- / SV-Unterbrechungen. Eine Erfassung ist hier nicht möglich.

☞ Mit Hilfe der Schaltfläche  können Sie die stornierten Datensätze ausblenden (analog zum Bereich Lohnabrechnungen).

014 - Paul Unterbrechung, Vorm Deich 1b, 25832 Tönning

Alle | SV-Unterbrechungen | Steuer-Unterbrechungen

Alle Unterbrechungen

M	Von	Bis	Zus.fassen	Unterbrechungsart	(\$23c) Gültig ab
	Von			Kategorie	Nettosozialleist./Tag
Status			Bemerkung		Nettoarbeitsentgelt
	16.12.2012	00.00.00		1.6 Ende Bezug Krankengeld/Beginn Bezug Arbeitslosengeld	00.00.00
	16.12.2012	00.00.00	ukt	Sozialversicherung	
oculars	01.09.2012	15.12.2012		4.1 Krankheit/Kur nach Entgeltzahlung	00.00.00
oculars	01.09.2012	15.12.2012	ukt	Sozialversicherung	
trash	01.09.2012	15.12.2012		S.1 Krankengeld nach Lohnfortzahlung	00.00.00
trash	01.09.2012	15.12.2012	ukt	Steuerkarte (Eintrag U)	
	03.08.2012	10.08.2012		2.1 Unbezahlter Urlaub	00.00.00
	03.08.2012	10.08.2012	ukt	Sozialversicherung	
	03.08.2012	10.08.2012		S.4 Unbezahlter Urlaub	00.00.00
	03.08.2012	10.08.2012	ukt	Steuerkarte (Eintrag U)	
	01.08.2012	15.12.2012		S.1 Krankengeld nach Lohnfortzahlung	00.00.00
	01.08.2012	15.12.2012	ukt	Steuerkarte (Eintrag U)	
	05.07.2012	12.07.2012		1.1 Pflege eines kranken Kindes (mit Krankengeld)	00.00.00
	05.07.2012	12.07.2012	ukt	Sozialversicherung	
	05.07.2012	12.07.2012		S.10 Sonstiges	00.00.00
	05.07.2012	12.07.2012	ukt	Steuerkarte (Eintrag U)	
	20.12.2012	00.00.00			00.00.00
	20.12.2012	00.00.00	ukt		

014 - Paul Unterbrechung, Vorm Deich 1b, 25832 Tönning

Alle | **SV-Unterbrechungen** | Steuer-Unterbrechungen

Nur SV-Unterbrechungen

M	Von	Bis	Zus.fassen	Unterbrechungsart	(\$23c) Gültig ab
	Von			Kategorie	Nettosozialleist./Tag
Status			Bemerkung		Nettoarbeitsentgelt
	16.12.2012	00.00.00		1.6 Ende Bezug Krankengeld/Beginn Bezug Arbeitslosengeld	00.00.00
	16.12.2012	00.00.00	ukt	Sozialversicherung	
oculars	01.09.2012	15.12.2012		4.1 Krankheit/Kur nach Entgeltzahlung	00.00.00
oculars	01.09.2012	15.12.2012	ukt	Sozialversicherung	
trash	03.08.2012	10.08.2012		2.1 Unbezahlter Urlaub	00.00.00
trash	03.08.2012	10.08.2012	ukt	Sozialversicherung	
	05.07.2012	12.07.2012		1.1 Pflege eines kranken Kindes (mit Krankengeld)	00.00.00
	05.07.2012	12.07.2012	ukt	Sozialversicherung	

014 - Paul Unterbrechung, Vorm Deich 1b, 25832 Tönning

Alle | SV-Unterbrechungen | **Steuer-Unterbrechungen**

Nur Steuer-Unterbrechungen

M	Von	Bis	Zus.fassen	Unterbrechungsart	(\$23c) Gültig ab
	Von			Kategorie	Nettosozialleist./Tag
Status			Bemerkung		Nettoarbeitsentgelt
	01.09.2012	15.12.2012		S.1 Krankengeld nach Lohnfortzahlung	00.00.00
	01.09.2012	15.12.2012	ukt	Steuerkarte (Eintrag U)	
oculars	03.08.2012	10.08.2012		S.4 Unbezahlter Urlaub	00.00.00
oculars	03.08.2012	10.08.2012	ukt	Steuerkarte (Eintrag U)	
trash	01.08.2012	15.12.2012		S.1 Krankengeld nach Lohnfortzahlung	00.00.00
trash	01.08.2012	15.12.2012	ukt	Steuerkarte (Eintrag U)	
	05.07.2012	12.07.2012		S.10 Sonstiges	00.00.00
	05.07.2012	12.07.2012	ukt	Steuerkarte (Eintrag U)	

■ Getrennte Erzeugung von Beitragsnachweisen und DEÜV-Meldungen

Mit der Jahreswechselversion von TOPIX:8 können Beitragsnachweise und Meldungen nach DEÜV getrennt von einander erzeugt werden. Unter **Buchhaltung > SV-Meldungen** haben Sie mit Klick auf **+Neu** ein erweitertes Auswahlmenü.



Der Punkt **Beitragsnachweise und Meldungen nach DEÜV...** beinhaltet die selbe Funktion wie bisher: Es werden die Beitragsnachweise erzeugt und für alle Mitarbeiter werden die Meldungen nach DEÜV geprüft.

Die Option **Beitragsnachweise für die Krankenkassen...** generiert nur die Beitragsnachweise. Jeden Monat werden automatisch alle Mitarbeiter auf Meldungen nach DEÜV geprüft, wenn es vorher nicht schon manuell für alle Mitarbeiter angestoßen wurde.

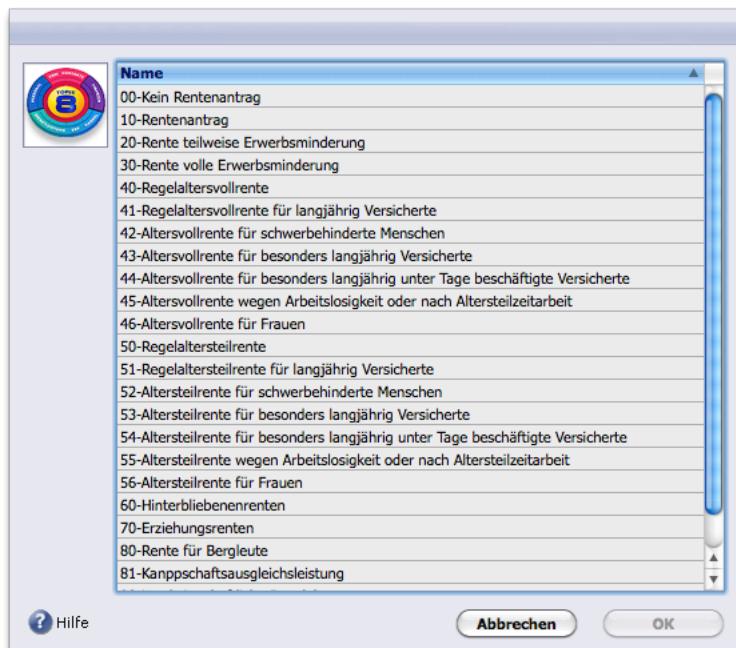
Im dritten Punkt **Meldungen nach DEÜV...** erstellen Sie nur Meldungen nach DEÜV. Nach Wahl der Option erhalten Sie ein Auswahlfenster, in dem Sie die betreffenden Mitarbeiter einzeln auswählen können. Wenn Sie hier alle Mitarbeiter markieren und Meldungen erzeugen, wird dieser Zeitpunkt als neues Referenzdatum für die Monatsprüfung des vorherigen Punktes herangezogen.

Unter **Meldungen nach AAG...** können Sie elektronische Anträge nach dem AAG anlegen. Mehr hierzu in Kapitel 5.

☞ Ab sofort werden DEÜV-Meldungen bei Änderungen in den Abrechnungen nur noch ab dem Januar des Vorjahres automatisch korrigiert. Für Zeiträume davor muss die Korrektur im Bedarfsfall von der Hotline freigeschaltet werden

■ Neue Rentenschlüsselung

Im Laufe des Jahres 2012 wurde die Schlüsselung der Option „Rentenempfänger“ von einer auf zwei Stellen erweitert. Bei den meisten Mitarbeitern wurde es für Sie unbemerkt durchgeführt. Allein wenn dort bisher „4-Altersvollrente“, „5-Altersteilrente“, „8-Rente für Bergleute“ oder „9-Altersrente/Landabgabenrente“ eingestellt war, konnte nicht automatisch zugeordnet werden, welcher Punkt der neuen, erweiterten Auswahl gelten soll. Voreingestellt wurde jeweils die erste Option der entsprechenden Auswahl, beim erstmaligen Betreten des Bereichs **Stamm > Mitarbeiter** wurde der Anwender darauf hingewiesen die Eingaben zu überprüfen.



■ Entgeltbescheinigungsverordnung zum 01.07.2013

Zum 01. Juli 2013 tritt die Entgeltbescheinigungsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Kraft. Sie löst die Entgeltbescheinigungsrichtlinie ab, die im Jahr 2009 eingeführt wurde. Diese Verordnung gibt vor, welche Inhalte die Entgeltbescheinigung enthalten muss. Außerdem werden Entgeltbegriffe wie z.B. „Gesamtbrutto“, „Nettoentgelt“ und „Auszahlungsbetrag“ nun verbindlich vom Gesetzgeber definiert.

Umsetzung in TOPIX:8

Die Verordnung wird erst zum Stichtag komplett in TOPIX:8 enthalten sein. Die Verordnung ist zwar schon veröffentlicht, aber bei einigen Regelungen ist es zur Zeit noch unklar wie im Bedarfsfall damit umzugehen ist. Die Informationen über die letztendlichen Änderungen erhalten Sie mit der E-Mail zu dem Update Mitte des Jahres.

■ Neue Datenannahmestelle zum 01.07.2013

Erstmals im elektronischen Austauschverfahren nimmt eine neue Datenannahmestelle ihren Betrieb auf. Die Mobil ISC GmbH wird ab 01. Juli 2013 die Daten für die BKK Mobil Oil sowie die BKK vor Ort annehmen. In der Anfangsphase wird sie durch die Bitmarck Service GmbH unterstützt.

Umsetzung in TOPIX:8

Die Umschaltung auf die neue Datenannahmestelle geschieht automatisch im Hintergrund. Sie senden ihre Beitragsnachweise und Meldungen nach DEÜV wie gewohnt.

4 Lohnpfändung

Die Lohnpfändung ist ein häufiges Mittel der Zwangsvollstreckung. Der § 840 der Zivilprozessordnung (ZPO) regelt, dass die Lohn- und Gehaltspfändung direkt beim Arbeitgeber erfolgen darf. Bei der Pfändung von Lohn bzw. Gehalt verbleibt dem Schuldner ein monatliches Mindesteinkommen, das anhand des Nettolohns und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen errechnet wird. Die jeweiligen Pfändungsgrenzen ergeben sich aus § 850c ZPO.

Dieser Teil der Dokumentation gibt Ihnen einen Überblick, wie die Lohnpfändung nun einfacher und automatisch mit TOPIX:8 durchgeführt werden kann. Über die gesetzlichen Verpflichtungen, die Sie als Drittschuldner zu beachten haben, informieren Sie sich an anderer Stelle.

■ Nebenleistungen

Pfändungen tragen Sie in TOPIX:8 in **Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Nebenleistungen** ein. Mit + legen Sie eine neue Nebenleistung ein, auf der rechten Seite im Feld **Art** öffnen Sie mit **Leerzeichen + TAB** die Auswahlliste und wählen dort **Pfändung** aus. Die Felder auf der rechten Seite des Fensters füllen sich nun mit den erforderlichen Eingabefeldern.

Bezeichnung	Feldinhalt
Art	Pfändung
Name	TOPIX FiBu 2-Platz
Gültig von	01.01.2013
Gültig bis	
Eingangsnummer	99
Zustellungszeitpunkt	16.12.2010
Pfändungsnummer	1564654
Pfändung durch	vl
Telefonnummer	6546
Unterhaltspflicht (Personen)	0.5 1,00
Pfändungsbetrag in €	0.5 1.980,00
Bankleitzahl/BIC	80064020
Kontonummer/IBAN	64546546
Verwendungszweck	TPX FiBu
Erledigt	Nein
Bemerkung 1	
Bemerkung 2	

Den Namen der Pfändung können Sie frei wählen, er wird allerdings auch in der Entgeltabrechnung benutzt. Im Feld **Gültig von** tragen Sie das Startdatum der Pfändung ein (also den 01. des Monats, in dem die Pfändung erstmals abgerechnet werden soll). Das **Gültig bis**-Datum lassen Sie leer, es wird automatisch vom System gefüllt. Nur in dem Fall, in dem sich Änderungen in den Pfändungsparametern ergeben, sollten Sie das Datum manuell setzen.

Die Eingangsnummer wird von TOPIX:8 systemseitig gesetzt und kann nicht verändert werden. Es ist eine fortlaufende, interne Nummer. Im Feld **Zustellungszeitpunkt** tragen Sie das Datum ein, zu dem der Pfändungsbeschluss bei Ihnen eingegangen ist. Gibt es zwei Pfändungen mit dem selben Zustellungszeitpunkt, so ist Eingangsnummer für die Reihenfolge der Bearbeitung relevant.

Die folgenden zwei Felder sind für Ihre interne Dokumentation und werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt: Der Durchführende der Pfändung sowie die Telefonnummer des Ansprechpartners.

Das Feld **Unterhaltspflicht** ist eine wichtige Angabe zur Ermittlung des gesetzlich festgelegten Pfändungsbruttos nach der Pfändungstabelle. Unter „Pfändungsbetrag in €“ tragen Sie den zu pfändenden Gesamtbetrag ein.

Nutzen Sie das Modul „Zahlungsverkehr“ von TOPIX:8, sollten Sie die drei Felder **Bankleitzahl/BIC**, **Kontonummer/IBAN** und **Verwendungszweck** unbedingt ausfüllen. Hieraus werden beim Erzeugen der Lohnabrechnung automatisch die Zahlungen an den bzw. die Gläubiger erstellt.

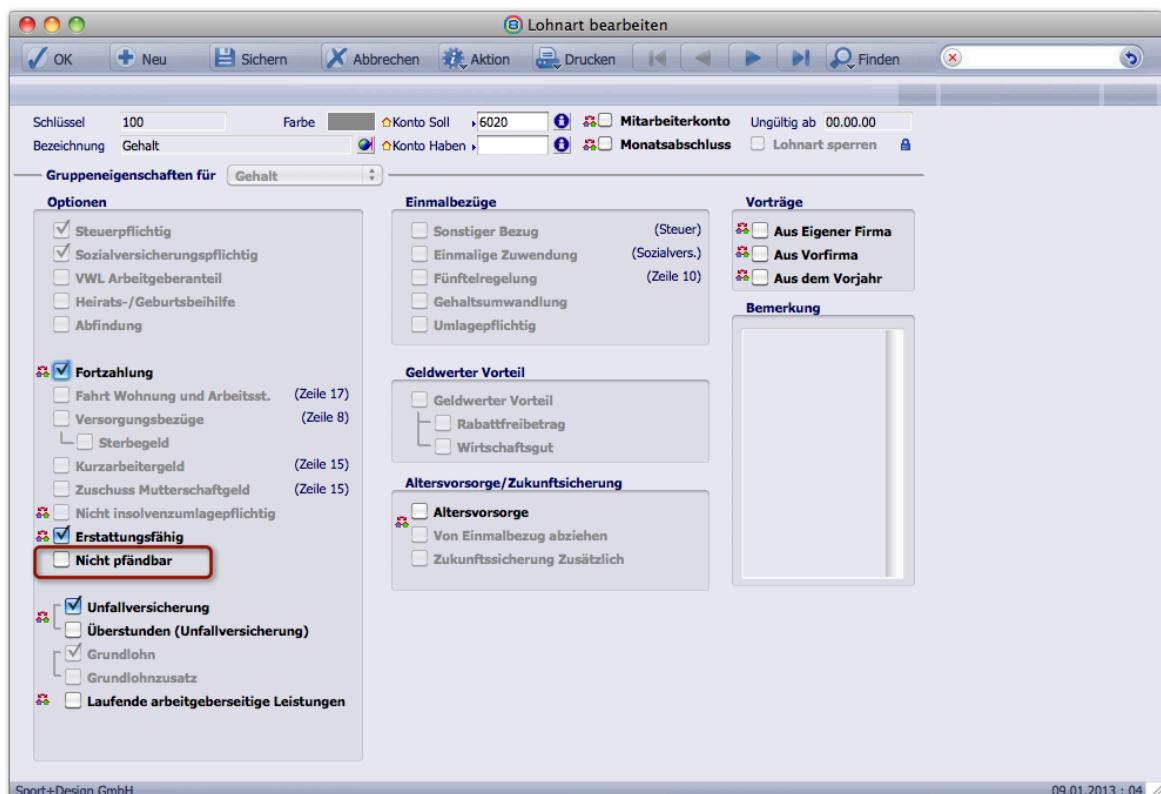
Das Feld **Erledigt** wird von TOPIX:8 programmseitig gesteuert. Die letzten beiden Felder sind für Ihre Notizen gedacht und werden für die Berechnung nicht genutzt.

- ☞ Für die automatische Pfändungsberechnung müssen evtl. vorhandene Einträge in den Nebenleistungen und der Lohnart 640 zwingend beendet werden. Berechnen Sie also zur Zeit Pfändungen, setzen Sie das Gültig bis-Datum der Pfändung auf den 31.12.2012 und **Erledigt** auf *Ja*. Erzeugen Sie danach einen neuen Eintrag zum 01.01.2013 mit dem Restbetrag als neuem Pfändungsbetrag. Bei mehreren Pfändungen achten Sie auf die Reihenfolge des Anlegens.

■ Lohnarten

Zur genauen Berechnung des erlaubten Pfändungsbetrags aus dem Netto des Arbeitnehmers muss in TOPIX:8 hinterlegt sein, welche genutzten Lohnarten nicht pfändbar sind. Daher gibt es in der Detailmaske der Lohnarten das entsprechende Optionsfeld. In den Systemlohnarten ist es, wo nötig, schon aktiviert. Bevor Sie eine Pfändung mit der erweiterten Methode durchführen, sollten Sie diese Optionen ggf. in allen Lohnarten aktivieren, die Sie selbst angelegt haben.

- ☞ Für Lohnarten der Gruppe **Nettoabzug** (600-699 bzw. 600000 bis 699999) aktivieren Sie die Option **Nicht pfändbar**, wenn dieser Abzug in der Ermittlung des Pfändungsbruttos nicht berücksichtigt werden soll (wie z.B. beim Nettoabzug Firmenwagengestellung 631 und 632).



Für die Pfändungsfunktion wurden in der Lohngruppe Nettoabzug die neuen Systemlohnarten 641 – 644 (Pfändung 1 – Pfändung 4) angelegt. Überprüfen Sie, ob die Fibukonten in diesen Lohnarten für Sie richtig sind.

■ Lohnabrechnung

Beim Erstellen einer Lohnabrechnung wird geprüft, ob eine Pfändung aus den Nebenleistungen gültig ist. Ist dies der Fall, wird die Lohnart „Pfändung 1 – Nettoabzug“ automatisch angelegt, der pfändbare Betrag aus dem Netto des Arbeitnehmers ermittelt und dort eingetragen. Der Name der Pfändung findet sich im Bemerkungsfeld wieder.

Mitarbeiterlohnart

Mitarbeiterlohnart

Lohnart 641 Pfändung 1 wurde zuletzt geändert von am 00.00.00

Jahresübergreifend (Zuletzt gültiger Lohnwert wird automatisch bei Jahreswechsel dupliziert)

Berechnung **Bankverbindung** **Abgerechnete Monate**

Gültig ab	Gültig bis	Faktor	Wert	Bemerkung
01.03.2013	31.03.2013	1,00	591,95	TOPIX FiBu 2-Platz
01.02.2013	28.02.2013	1,00	681,95	TOPIX FiBu 2-Platz
01.01.2013	31.01.2013	1,00	586,95	TOPIX FiBu 2-Platz

Sonstiges

Lohnbuchhalter (Wird bei Lohnabrechnung mitgeteilt)

Lohnabrechnung TOPIX FiBu 2-Platz (Wird in Lohnabrechnung gespeichert aber wird momentan nicht in Lohnzettel gedruckt)

Hilfe **Abbrechen** **OK**

Auch in der Lohnabrechnung ist diese Lohnbuchung zu finden.

Lohnabrechnung bearbeiten#2

016 - Marc Pfändung, Abteilung EDV

Werte		Lohnbuchungen						
Zeitraum	2013 / 3	Schlüssel	Bezeichnung	Faktor	Wert	Arbeitneh.	Arbeitgeb.	Kostenstelle
Von	01.03.2013	100	Gehalt	1,00	3.800,00	3.800,00	3.800,00	Zuschlag
Bis	31.03.2013				3.800,00			St.-frei in %
Steuerklasse	3	215	Überstunden ohne Zuschläge	10,00	14,50	145,00	145,00	6020
Faktor StKlasse IV	0				145,00			St.-Freibetr.
Steuerfreibetrag		641	Pfändung 1	1,00	591,95	591,95	591,95	3720
Kinderzahl			TOPIX FiBu 2-Platz		2.601,13			
Konfession	--	610	Lohnsteuer	1,00	442,00	442,00	442,00	3730
Grundstundenlohn	21,24 €				11,20%	3.945,00		
Lohndurchschnitt	175,38 €	830	Solidaritätszuschlag	1,00	24,31	24,31	24,31	3730
Steuerfrei					5,50%	442,00		
Steuertage	30 Tage	860	RV voller Beitrag Arbeiter	1,00	372,80	372,80	372,80	6110
KV 1 - 30 Tage					9,45%	3.945,00		3740
RV 1 - 30 Tage		870	AV voller Beitrag	1,00	59,18	59,18	59,18	6110
AV 1 - 30 Tage					1,50%	3.945,00		3740
PV 1 - 30 Tage		840	KV Allgemein	1,00	287,44	322,88	287,44	6110
Techniker Krankenkasse, Techniker Krankenkasse (Umlage)					7,30%	3.937,50		3740
		850	PV Allgemein	1,00	40,36	50,20	40,36	6110
					1,275%	3.937,50		3740
		910	Umlage 1 (Krankheit)	1,00	130,19		130,19	6110
					3,30%	3.945,00		3740
		920	Umlage 2 (Mutterschutz)	1,00	13,02		13,02	6110
					0,33%	3.945,00		3740
		930	Insolvenzumlage	1,00	5,92		5,92	6110
					0,15%	3.945,00		3740
							2.081,68 €	4.853,91 €

Sport+Design GmbH 09.01.2013 : 04

Unter **Formeln** in den Lohnabrechnungen finden Sie die genaue Berechnung.

Pfändung	
Nettolohn Arbeitnehmer	2.673,63 €
Pfändbarer Teil Überstunden	72,50 €
Nicht pfändbarer Betrag	72,50 €
Pfändungsbrutto	2.601,13 €
Pfändbarer Betrag nach Pfändungstabelle (Unterhaltpflicht für 1 Person)	591,95 €
Pfändung von TOPIX FiBu 2-Platz	591,95 €
Gesamtbetrag Pfändung	591,95 €

Ist der pfändbare Betrag größer als der Pfändungsrestbetrag einer Pfändung, wird die nächste Pfändung in der Reihenfolge des Zustellungszeitpunkts im selben Monat gestartet. Dafür wird dann die Lohnart „Pfändung 2“ herangezogen. In einem Monat lassen sich z. Zt. bis zu vier gleichzeitige Pfändungen abrechnen.

■ **Sonderfall: Lohnabrechnung storniert und neu erstellt**

Beim Aufrollen älterer Lohnabrechnungen wird geprüft, ob in dem entsprechenden Monat eine Pfändung vorlag. Ist dies der Fall und ändert sich dadurch der pfändbare Betrag, wird zwischen zwei Situationen unterschieden:

- Das Entgelt des Mitarbeiters hat sich erhöht: Das Pfändungsbrutto wird auch entsprechend erhöht und somit ein höherer Betrag für diesen Monat gepfändet. Eine Zahlungskorrektur über den abweichenden Betrag wird erstellt, falls „Zahlungsverkehr“ in TOPIX:8 lizenziert ist.
- Das Entgelt des Mitarbeiters hat sich verringert: Hier hängt es nun davon ab, ob schon Beitragsnachweise erzeugt wurden. Sind diese noch nicht vorhanden, lässt sich die Lohnabrechnung löschen und einfach neu erstellen. Der niedrigere Betrag wird gepfändet. Sind Beitragsnachweise schon generiert worden, wird die Lohnabrechnung storniert und nicht gelöscht. TOPIX:8 geht zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass die Zahlung schon erfolgt ist und der Pfändungsbetrag an den Gläubiger überwiesen wurde. Die Lohnabrechnung wird mit dem selben Pfändungsbrutto wie in der stornierten Lohnabrechnung erzeugt.

5 AAG

5.1 Allgemein

Seit dem 01. Januar 2011 müssen die Erstattungsanträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) maschinell erstellt und an die zuständige Krankenkasse elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung ist für diese Anträge seitdem gesetzlich vorgeschrieben. Seit Anfang 2011 unterstützt auch TOPIX:8 die elektronische Erzeugung und Versendung von AAG-Anträgen. Bis zum 31.12.2012 war das AAG-Verfahren ein freiwilliges Modul der ITSG (Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH), seit 01.01.2013 gehört es zum Grundmodul.

5.2 Änderungen im Datenaufbau

Zum 01. Januar 2013 gibt es Anpassungen im Aufbau der Datenbausteine, neue Eingaben sind notwendig geworden. So muss ein Ansprechpartner zum Thema AAG beim Arbeitgeber in jeder Meldung angegeben werden. Außerdem muss der Arbeitgeber im Fall einer Schädigung durch Dritte eine Abtretungserklärung nach §5 AAG elektronisch abgeben. Macht er dies nicht, kann die Krankenkasse den Antrag auf Erstattung ablehnen, da sie selbst in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattungsanspruch gegenüber dem Unfall- bzw. Schadensverursacher hat. Ist eine Mitarbeiterin im Beschäftigungsverbot, so ist auch hier schon der mutmaßliche Entbindungstag zu übermitteln, nicht erst wenn sie in den Mutterschutz eintritt. Außerdem kann den Krankenkassen nun mitgeteilt werden, wenn ein teilweises Beschäftigungsverbot gilt.

Neu ist ab sofort auch, dass die Rückmeldungen der Krankenkassen, also Verarbeitungsbestätigungen und Fehlerbenachrichtigungen, nur noch über den GKV-Kommunikationsserver bereitgestellt werden. Diese Meldungen werden daher wie die Rückmeldungen der Krankenkassen auf GKV-Monatsmeldungen gemeinsam mit dem Abruf der Krankenkassen-Beitragssätze abgeholt. Ein eigener Meldedatensatz wird nicht erzeugt, die erforderlichen Informationen (Verarbeitet / Fehler) werden wie nach dem bisherigen Erhalt der E-Mail-Rückmeldungen direkt in den gesendeten AAG-Datensatz geschrieben.

- Nach dem Transplantationsgesetz erstattet die Krankenkasse des Empfängers von Organen dem Arbeitgeber des Organspenders auf Antrag das fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie die hierauf vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Daher ist dieser Sachverhalt vom Erstattungsverfahren nach dem AAG ausgeschlossen.

■ Einstellungen

In den Einstellungen von TOPIX:8 finden Sie neue Eingabefelder, in die Sie die Anrede und den Namen des Verantwortlichen für AAG beim Arbeitgeber eintragen. Außerdem geben Sie eine Telefonnummer sowie evtl. eine Faxnummer und eine E-Mail-Adresse an.



■ Mitarbeiterkalender

Beim Erfassen einer Krankheit im Mitarbeiterkalender haben Sie nun zwei neue Optionen. Im Falle einer Schädigung durch Dritte wird die Zeile *Abtretungserklärung nach §5 AAG* auswählbar und kann aktiviert werden. Sollte Ihr Mitarbeiter aufgrund einer Organspende arbeitsunfähig sein, wählen Sie bitte den Punkt *Arbeitsunfähig wegen Transplantation*. Sie können den Eintrag weiter detailliert erfassen, ein Erstattungsantrag wird aber nicht erstellt.

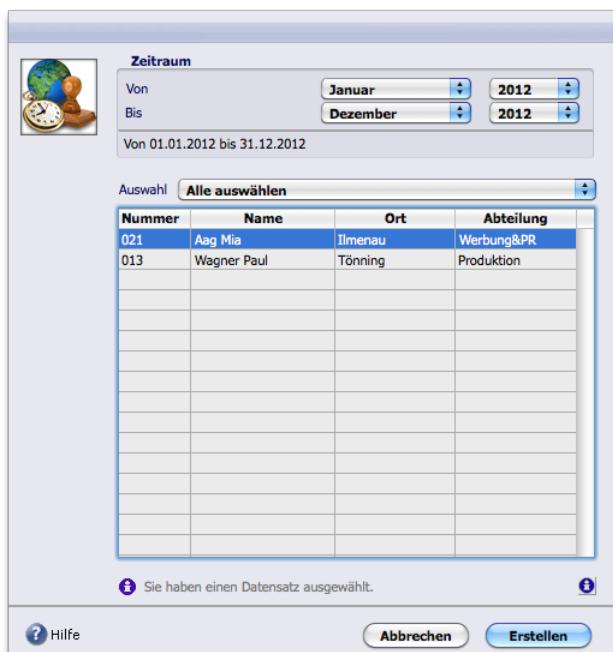


Tragen Sie ein Beschäftigungsverbot in den Mitarbeiterkalender ein, haben Sie im Popup *Art des Beschäftigungsverbots* für den Fall eines teilweisen Beschäftigungsverbots zwei weitere Auswahlmöglichkeiten. Direkt darunter können Sie, wie vom Eintrag *Mutterschaft* gewohnt, den mutmaßlichen Entbindungstag eintragen.



■ Antrag erzeugen

Anträge nach dem AAG erstellen Sie im Bereich **Buchhaltung > SV-Meldungen** mit Klick auf „+Neu“ und Auswahl von „Meldungen nach AAG...“. Im folgenden Fenster können Sie den Zeitraum der zu erstellenden Anträge eingrenzen sowie auch die Mitarbeiter, für die Anträge generiert werden sollen, einzeln auswählen. Im Auswahlfenster finden Sie nur Mitarbeiter, für die auch gültige Einträge für AAG-Anträge im Mitarbeiterkalender hinterlegt wurden.



■ Antrag nach dem AAG

Falls Sie selbst einen anderen Erstattungsbetrag als TOPIX:8 errechnet haben, blicken Sie in den Erstattungsantrag über den Reiter „AAG Berechnung“ in die einzelnen Berechnungsschritte.

Meldung nach AAG für Mia Aag November 2012		
Berechnung der AAG-Meldung		
Arbeitsunfähigkeit		
Erstattung nach Kalendertagen		
Entgeltart	Monatslohn	3.530,00 €
Erstattungsfähig		30,00 €
Davon laufende arbeitgeberseitige Leistungen		
Gesamttag		30,00 Tge
Tage in Unterbrechung		0,00 Tge
Gesamttag - Tage in Unterbrechung = Lohntage		30,00 Tge
Hochrechnen auf vollen Monat:		
Lfd AG-seitige Leistungen sind schon monatsbezogen, daher aus Hochrechnung herausnehmen:		
Erstattungsfähig - Lfd AG-seitige Leistungen		3.500,00 €
Erstattungsfähigen Betrag auf Monat hochgerechnet		3.500,00 €
(3.500,00 € / 30) * 30		
Plus Lfd. AG-seitige Leistungen (30,00 €)		3.530,00 €
Plus sonst. fortzuzahlende Entgelte (0,00 €)		3.530,00 €
=> Entgelt		3.530,00 €
Ausfallzeit: Kalendertage		1,00 Tge
Bruttofortzahlung in der Ausfallzeit:		
Entgelt (3.530,00 €) / Gesamttag (30)		117,66 €
Entgelt pro Tag * ausgefallene Tage (1)		117,67 €
Bruttoarbeitslohn + sonstige fortzuzahlende Entgelte		117,67 €
=> Bruttofortzahlung		117,67 €
(i) In dieser Krankenkasse keine Erstattung der fortgezahlten AG-Beiträge		
=> Fortgezahlte Arbeitgeberanteile		0,00 €
Ausgewählter Erstattungssatz		80,00 %
Fortgezahltes Bruttoarbeitsentgelt * Erstattungssatz:		94,14 €
(i) Der Erstattungsbetrag ist in dieser Krankenkasse auf die anteilige, erstattungsfähige Beitragsbemessungsgrenze (RV) zu reduzieren:		
(BBG / Kalendertage) * ausgefallene Tage		186,67 €
Die Bemessungsgrenze wird nun mit dem Erstattungssatz multipliziert		149,34 €
Der Erstattungsbetrag erreicht nicht die anteilige BBG -> keine Änderung		94,14 €
Erstattungsbetrag Arbeitnehmerkosten + fortgezahlte Arbeitgeberanteile (0,00 €)		94,14 €
=> Erstattungsbetrag		94,14 €

► Für weitere Informationen zum AAG-Verfahren in TOPIX:8 lesen Sie auch unsere Kurzdokumentation „Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)“.

6 Firmenwagen 0,002%-Berechnung

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur privaten Nutzung ist ein Nutzungsteil als Sachbezug zu versteuern. Wird der Firmenwagen vom Arbeitnehmer auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt, sind diese Fahrten zusätzlich als geldwerter Vorteil zu erfassen. Hierbei sind zwei Berechnungsmethoden zugelassen, die 0,03%-Methode oder die Ermittlung eines individuellen km-Satzes. Zur Ermittlung des Zuschlags für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist nach Rechtsprechung des BFH eine Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten mit 0,002% des Listenpreises je Entfernungskilometer vorzunehmen.

Umsetzung in TOPIX:8

Die Berechnung des geldwerten Vorteils, sowie die 0,03% Methode ist in TOPIX:8 bereits seit Langem integriert. Neu hinzu gekommen ist die Möglichkeit der Erfassung der Einzelbewertung nach der 0,002% Methode. Klicken sie in diesem Fall unter **Stamm > Mitarbeiter > Lohnstammdaten > Lohnarten** > auf die Schaltfläche  und erfassen unter Firmenwagen die entsprechenden Werte.



The screenshot shows the 'Firmenwagen 2013/1' window in TOPIX:8. The 'Zeitraum' section is set to 'Unbefristet' and 'Januar 2013'. The 'Listenpreis des Firmenwagens' is 30.000,00. The 'Berechnung 0,03%-Methode' section shows 'Tatsächliche Wegstrecke' and 'Anzahl Tage (Schnitt 15 Tage)'. The 'Berechnung 0,002%-Methode' section is highlighted with a red box and shows 'Tatsächliche Wegstrecke' (60,00) and 'Anzahl Tage (Schnitt 15 Tage)' (7,00). The 'Berechnung/Lohnarten' section is also highlighted with a red box and shows various calculation lines: '1% - Methode' (300,00), 'Bereitstellung 0,03 %' (Zusätzlich zum Gehalt (251/632)), 'Bereitstellung Pauschal' (Pauschal zu versteuern (402/631)), 'Bereitstellung 0,002 %' (252,00), and 'Bereitstellung Pauschal' (126,00). The 'Bereitstellung 0,002 %' line is also highlighted with a red box. At the bottom are 'Hilfe', 'Abbrechen', and 'Eintragen' buttons.

TOPIX:8 legt bei der Lohnabrechnung automatisch die entsprechenden Lohnarten je nach Art der Versteuerung neu an.

Folgende Systemlohnarten sind vorgesehen:

- 252 Firmenwagengestellung 0,002%
- 430 Pauschale Firmenwagengestellung 0,002%
- 633 Abzug Firmenwagen Pauschale 0,002%
- 634 Abzug Firmenwagengestellung 0,002%

003 - Birgit Fritz, Ostweg 67, 85521 Ottobrunn

Allgemein

- Mitarbeiter
- Geburt, Bank, Bemerkung
- Benachrichtigungen
- Kalender
- Anträge
- Unterbrechungen
- Zugriffsrechte

Personalakte

- Dokumente
- Lohnsteuerbescheinigung
- Meldungen zur SV

Zeitstammdaten

- Zeitmodell
- Zuschläge
- Überstunden
- Zutrittskontrolle

Lohnstammdaten

- Steuerkarte
- Sozialversicherung
- Monatsmeldung
- Unfallversicherung

Lohnarten

- Nebenleistungen

Vorträge

- Eigene Firma
- Vorfirma
- Vorjahr

Abrechnungen

- Lohnabrechnungen
- Zeithabrechnungen

Arbeitszeiten

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Wochenstunden	40,00	Std				
Stundenlohn						

KFZ

Listenpreis	30.000,00	€
Strecke 0,03%		km
Tage 0,03%	0	
Strecke 0,002%	60,00	km
Tage 0,002%	7	

Fortzahlung

- Urlaubsentgelt & Feiertagsentgelt berechnen
- Krankheitsentgelt berechnen 13-Wochen-Berechnung
- Zusätzlich bezahltes Urlaubsgeld
- Sonstige fortzuzahlende Entgelte

Mitarbeiterlohnarten und Lohnwerte

Schlüssel	Bezeichnung	Lohngruppe	Faktor (Std.)	Wert (Lohn)	Summe	<input type="button" value="..."/>
100	Gehalt	Gehalt	1,00	2.400,00	2.400,00	
150	VWL Arbeitgeberanteil	Gehalt	1,00	39,88	39,88	
106	Urlaubsgeld	Gehalt				
107	Weihnachtsgeld	Gehalt				
252	Firmenwagengestellung 0,002%	Gehalt	1,00	252,00	252,00	
250	PKW-Nutzung	Gehalt	1,00	300,00	300,00	
403	Pauschaler Fahrtkostenzuschuss	Pauschale	1,00	50,00	50,00	
451	Pausch. Direktvers. zusätzlich AG	Pauschale	1,00	102,31	102,31	
603	VWL Arbeitnehmerabzug	Nettoabzug	1,00	39,88	39,88	✓
620	Abzug Direktversicherung	Nettoabzug	1,00	102,31	102,31	✓
640	Pfändung	Nettoabzug	1,00	110,00	110,00	✓
630	Abzug PKW Nutzung	Nettoabzug	1,00	300,00	300,00	
634	Abzug Firmenwagengestellung 0,002%	Nettoabzug	1,00	252,00	252,00	

👉 Überprüfen Sie die FiBu-Konten in diesen Lohnarten auf Richtigkeit

👉 Beachten Sie bei der Anwendung der 0,002%- Methode die zahlreichen Anforderungen der BFH-Rechtsprechung.

7 Jahreswechseltätigkeiten

7.1 Tätigkeiten vor der Januarabrechnung

- Beitragssatzabgleich der Krankenkassen
- Prüfung/Änderung der U1- und U2-Sätze
- Prüfung der Grenze „30 Arbeitnehmer“ zum U1-Verfahren
- Prüfung der Mini-Job- und Gleitzonenregelung
- Jahresurlaub auf Resturlaub addieren (*Mitarbeiter > Bearbeiten > Automatisch ändern*)



- Krankenversicherungsfreiheit prüfen
- Anfordern der Bescheinigung der privat Krankenversicherten (§257 SGB V)
- Bescheinigung der Vorsorgeaufwendungen nach §10 zur Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug

7.2 Sonstige Tätigkeiten

- Lohnsteuerbescheinigungen (bis 28.02.) erstellen.
- Erstellung der Lohnkonten
- Versendung der Jahresmeldung nach DEÜV Meldegrund 50
- BG-Liste erstellen.
- Fibukonten in den Lohnarten überprüfen.
- Falls noch vorhanden: ELENA-Meldungen löschen (*Buchhaltung > SV-Meldungen > Aktion > ELENA-Meldungen löschen...*).